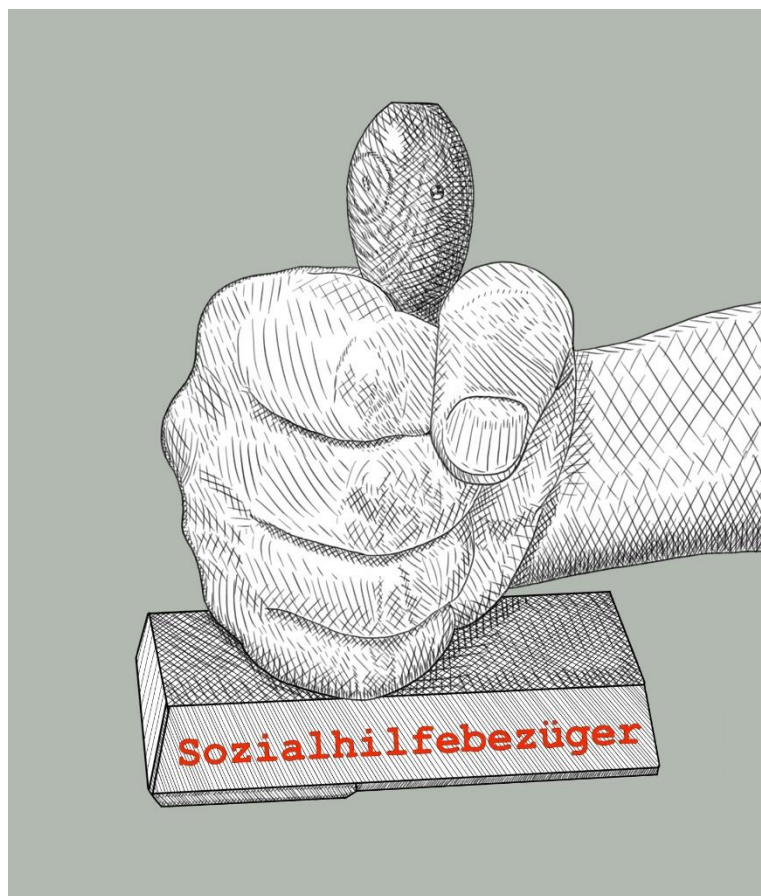


Die Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden

Eine Untersuchung der stigmatisierenden Aspekte in den Richtlinien für
die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Nadine Kupper



Eingereicht bei: Dr. Christoph Mattes

Bachelor Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit,
Fachhochschule Nordwestschweiz

Basel, Januar 2017

Abstract

Die vorliegende Bachelor Thesis untersucht die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auf von der Mehrheitsgesellschaft ausgehende Stigmatisierungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden. Basierend auf Stereotypen gegenüber Sozialhilfebeziehenden werden erstens Stigmatisierungen in den SKOS-Richtlinien, zweitens Diskrepanzen zwischen den Vorgaben in den Richtlinien und ihrer stigmatisierenden Umsetzung in der Praxis sowie drittens stigmatisierende Rahmenbedingungen der Sozialhilfe vorgestellt. Folgende Erkenntnisse konnten gewonnen werden: Durch die Aktivierungspolitik wird den Sozialhilfebeziehenden Passivität unterstellt. Die Ideologie der Aktivierung beinhaltet die Aussage, die Bezügerinnen und Bezüger seien schuld an ihrer Notlage. Die SKOS-Richtlinien fordern von den Sozialhilfebeziehenden Eigenverantwortung, jedoch sind die Voraussetzungen für ihre Realisierung nicht gegeben. Aus den Richtlinien ergibt sich eine Unterteilung in würdige und unwürdige Sozialhilfebeziehende. Die in den Richtlinien verwendeten Begrifflichkeiten reproduzieren stigmatisierende Stereotypen. Die Frage des Rechtsanspruchs auf Sozialhilfe und die Auswirkung auf die Stigmatisierung wird diskutiert. In der Schlussfolgerung werden mögliche neue Strukturierungen des Systems der Sozialhilfe in der Schweiz vorgestellt, die die Stigmatisierung reduzieren könnten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Das System der sozialen Sicherung in der Schweiz	5
1.2	Sozialhilfe der Schweiz in Zahlen	6
1.3	Gesetzgebungen der Sozialhilfe und die Rolle der SKOS-Richtlinien.....	7
1.4	Definition der Schlüsselbegriffe	8
1.4.1	Stigmatisierung	8
1.4.2	Sozialhilfebezüger und Sozialhilfebezügerinnen.....	8
1.5	Relevanz für die Soziale Arbeit	8
1.6	Methodisches Vorgehen und Literaturwahl.....	9
1.7	Herleitung der Fragestellung	9
2	Stigmatisierung, Identifizierung und Stereotypen	11
2.1	Historische Aspekte der Stigmatisierung von Armut	11
2.2	Der stigmatisierende Sozialhilfebezug und die Sozialversicherungsleistungen.....	11
2.3	Identifizierung mit dem Stigma	12
2.4	Stigmata und Stereotypen	12
2.5	Zugeschriebene Merkmale und damit verbundene normative Forderungen	13
2.5.1	Faulheit	13
2.5.2	Schuld an der Notlage.....	13
2.5.3	Sozialhilfemissbrauch.....	14
3	Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden in den SKOS-Richtlinien	15
3.1	Arbeit und Integration	15
3.1.1	Der aktivierende Sozialstaat.....	15
3.1.2	Ökonomischer Arbeitsbegriff	17
3.1.3	Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration	17
3.1.4	Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen	20
3.1.5	Disziplinierung.....	23
3.1.6	Integration	25

3.2	Eigenverantwortung und die daraus resultierende Schuldzuschreibung.....	27
3.2.1	Eigenverantwortung in den SKOS-Richtlinien	27
3.2.2	Voraussetzungen für die Umsetzung von Eigenverantwortung.....	27
3.2.3	Fehlende Voraussetzungen für die Eigenverantwortung	28
3.2.4	Widersprüche bei der Forderung nach Eigenverantwortung	30
3.3	Missbrauch der Sozialhilfe.....	31
3.3.1	Konsequenzen der «Ausschaffungsinitiative» auf die Sozialhilfe.....	32
3.4	Unterteilung in würdige und unwürdige Sozialhilfebeziehende	33
3.4.1	Würdige Sozialhilfebeziehende	34
3.4.2	Unwürdige Sozialhilfebeziehende	34
3.4.3	Die idealen Sozialhilfebeziehenden.....	35
3.4.4	Einteilung der Klientel aufgrund von Anreizen und Investitionen	35
3.5	Begrifflichkeiten und deren stigmatisierende Wirkung	36
3.6	Recht und Stigmatisierung	37
3.6.1	Sozialhilfe als Recht?	37
3.6.2	Grundrechtseinschränkungen in der Sozialhilfe.....	39
4	Schlussfolgerung	43
4.1	Entstehung und Funktion der Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden	43
4.2	Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden - Ergebnisse des Hauptteils	44
4.2.1	Stigmatisierung in den Inhalten der SKOS-Richtlinien.....	44
4.2.2	Stigmatisierungen bei der Umsetzung der SKOS-Richtlinien in die Praxis und durch ihre Rahmenbedingungen	46
4.2.3	Konklusion	48
4.3	Handlungsmöglichkeiten und Folgerungen für die Praxis	49
5	Literaturverzeichnis	53

1 Einleitung

In dieser Arbeit wird die von der Mehrheitsgesellschaft ausgehende Stigmatisierung von Sozialhilfebezügern und -bezüglerinnen behandelt. Anhand der Stereotypen gegenüber Sozialhilfebeziehenden werden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und deren Umsetzung auf stigmatisierende Aspekte untersucht. Während des Ausbildungspraktikums der Autorin in der Sozialhilfe begegnete sie verschiedenen Zeitungsartikeln, die sich abschätzig über Sozialhilfebeziehende äusserten. Dadurch wurde ihr Interesse geweckt, sich vertieft mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Zu Beginn der Arbeit wird das System der sozialen Sicherung in der Schweiz vorgestellt. Anschliessend wird der Fokus auf die Rolle der Sozialhilfe in der sozialen Sicherung gelegt. Die Gesetzgebungen bezüglich der Sozialhilfe und die Funktion der SKOS-Richtlinien werden thematisiert. Weiter werden zentrale Begriffe definiert, die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit wird erläutert und das methodische Vorgehen wird vorgestellt. Danach werden die Fragestellung und die Unterfragen dieser Arbeit formuliert. Die in der Arbeit kursiv hervorgehobenen Begriffe entsprechen theoriespezifischen Bezeichnungen, wie sie von den betreffenden Autoren verwendet werden.

1.1 Das System der sozialen Sicherung in der Schweiz

Bereits auf der ersten Seite der Bundesverfassung (BV) wird deutlich, dass sich die Schweiz als Sozialstaat versteht. Die Präambel hält fest, «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen» (Präambel BV). Ein Sozialstaat verfolgt drei Ziele: Die soziale Gerechtigkeit, die soziale Sicherheit und den sozialen Frieden (vgl. Knöpfel/Schuwey 2014: 150). Die Sozialversicherungen bilden die erste Stufe des Systems der sozialen Sicherheit und basieren auf Solidarität: Die Versicherten zahlen Beiträge, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (vgl. ebd.: 157). Aufgrund der ersten Stufe der sozialen Sicherung sind die Versicherten gegenüber den finanziellen Folgen von Alter, Verwaisung, Verwitmung, Invalidität, Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit geschützt (vgl. ebd.: 150). Wenn eines dieser Risiken eintritt, werden basierend auf dem Kausalprinzip Versicherungsleistungen ausbezahlt (vgl. ebd.: 157). Falls die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung den Lebensunterhalt nicht decken können, werden Ergänzungsleistungen entrichtet. In den Kantonen sind weitere Sozialleistungen vorhanden, die bei Bedarf ausbezahlt werden können (vgl. ebd.: 169). Die Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz der sozialen Sicherung (vgl. ebd.: 179). Die Leistungen der Sozialhilfe können bezogen werden, falls das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt wird. Dieses Prinzip besagt, dass sonstige finanzielle Mittel gegenüber der Sozialhilfe vorrangig sind. Falls keine derartigen Mittel vorhanden oder momentan nicht zugänglich sind, so ist die Berechtigung auf Sozialhilfe gegeben (vgl. Schleicher 2013: 254). Weiter besagt das Finalprinzip, dass die Ursache für die Notlage keinen Einfluss auf den Sozialhilfeanspruch

hat (vgl. ebd.: 253). Die Sozialversicherungen basieren auf der Normvorstellung einer Familie mit verheirateten Eltern, einem Ehemann mit durchgehender Berufsbiografie und einer Frau, die nicht erwerbstätig, durch die Einzahlungen ihres Ehemannes aber ebenfalls gegen die sozialen Risiken abgesichert ist (vgl. Knöpfel/Schuwey 2014: 144). Heutzutage gibt es jedoch verschiedenste Familienformen, Scheidungen sind häufiger, die Geschlechterrollen sind angeglicher und dadurch sind neue soziale Risiken entstanden, die mit dem bestehenden Modell ungenügend abgesichert sind (vgl. ebd.). Der Arbeitsmarkt in der Schweiz hatte sich in den 1990er-Jahren verändert: Die Arbeitslosenquote stieg und glich sich dem hohen Niveau der übrigen europäischen Länder an. Die hohe Arbeitslosigkeit übte Druck auf die Arbeitnehmenden aus, die Unternehmen entliessen leistungsschwächere Mitarbeitende, die zuvor aus sozialen Verpflichtungen heraus toleriert wurden (vgl. Ringger 2007: 20). Weiter verschärften sich im Jahr 1996 die Bedingungen für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (vgl. Nadai 2007: 12). Durch die höhere Arbeitslosigkeit, die Verschärfung der Bezugsbedingungen in der Arbeitslosenversicherung und die nicht versicherten neuen Risiken ist die Anzahl der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen angestiegen.

1.2 Sozialhilfe der Schweiz in Zahlen

In der Schweiz bezogen im Jahr 2015 3,2 Prozent der Bevölkerung Sozialhilfe, dies entspricht 265'626 Personen (vgl. Bundesamt für Statistik 2015: o.S.). Junge Erwachsene, alleinerziehende Elternteile, ausländische Staatsangehörige und Menschen mit geringem Bildungsstand sind einem hohen Risiko ausgesetzt, Sozialhilfe beziehen zu müssen (vgl. BFS/SOZAN 2015: 88). Es ist eine Kohärenz zwischen niedriger Bildung und Sozialhilfebezug vorhanden, über die Hälfte der Sozialhilfebeziehenden haben keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss (vgl. ebd.: 89). Dies ist auch bei den jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erkennbar: Zwei Drittel der jungen Sozialhilfebeziehenden können keine berufliche Grundbildung vorweisen (vgl. ebd.: 90). 18,8 Prozent der Alleinerziehenden in der Schweiz sind auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen (vgl. ebd.: 93) und über die Hälfte der Kinder in der Sozialhilfe leben in einem alleinerziehenden Haushalt (vgl. ebd.: 89). Im Jahr 2015 waren 47 Prozent der Sozialhilfebeziehenden Ausländerinnen und Ausländer (vgl. Bundesamt für Statistik 2015: o.S.). Durchschnittlich ist die ausländische Wohnbevölkerung jünger, ein grosser Teil der Ausländer verfügt über geringe berufliche Qualifikationen und die Familien sind grösser (vgl. BFS/SOZAN 2015: 91f.), dadurch summieren sich bei ausländischen Staatsangehörigen die Risikofaktoren für einen Sozialhilfebezug. Weiter benötigen Ausländer und Ausländerinnen Zeit, damit sie die Sprache erlernen und die Kultur kennenlernen können (vgl. ebd.: 92).

Die Dauer des Sozialhilfebezugs in der Schweiz variiert von weniger als zwölf Monaten bis zu mehr als fünf Jahren. Mehr als ein Drittel der Klientel bezieht weniger als zwölf Monate Sozialhilfe, bei knapp einem Viertel der Klienten und Klientinnen dauert der Sozialhilfebezug ein bis fünf Jahre. Ein Fünftel der Sozialhilfebeziehenden sind mehr als fünf Jahre auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Ungefähr ein Viertel der Bezügerinnen und Bezüger kann kurzfristig von der Sozialhilfe abgelöst werden, bezieht danach jedoch innert sechs Monaten erneut Sozialhilfe (vgl. ebd.: 94).

1.3 Gesetzgebungen der Sozialhilfe und die Rolle der SKOS-Richtlinien

In der Bundesverfassung legt Art. 12 «Recht auf Hilfe in Notlagen» die Basis für die Sozialhilfe (Art. 12 BV). Die Zuständigkeit der Unterstützung für Sozialhilfebeziehende liegt laut Art. 115 der Bundesverfassung beim Wohnkanton (Art. 15 BV). Im Gesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sind die Voraussetzungen für die Zuständigkeit geregelt (vgl. Schleicher 2013: 258). Jeder Kanton verfügt über ein Sozialhilfegesetz (vgl. Knöpfel/Schuwey 2014: 179), dies führt zu grosser föderalistischer Vielfalt (vgl. Amstutz 2002: 51). Diese Vielfalt entspricht nicht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und erhöht die Gefahr einer willkürlichen Behandlung (vgl. ebd.: 52). Aus diesen Gründen erarbeitete die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in den 1960er-Jahren Richtlinien zur Vereinheitlichung der Unterstützungspraxis in der Sozialhilfe (vgl. Amstutz 2002: 52 und Knöpfel/Schuwey 2014: 180). Die SKOS ist ein privatrechtlicher Fachverband (vgl. Schleicher 2013: 251), somit haben die Richtlinien keinen Gesetzescharakter (vgl. Akkaya 2015: 52). Da die meisten Kantone die Richtlinien in ihre Gesetze übernommen haben oder sich in den Gesetzen Verweise darauf finden lassen, erhalten die Richtlinien jedoch eine Rechtswirksamkeit (vgl. ebd.). In der gesamtschweizerischen Praxis der Sozialhilfe haben die SKOS-Richtlinien einen hohen Stellenwert (vgl. Amstutz 2002: 52). Im Jahr 1997 fand eine Totalrevision der Richtlinien statt (vgl. ebd.), eine weitere Revision folgte 2005, dabei wurde der Betrag für den Grundbedarf beträchtlich gesenkt (vgl. Wyss 2015: 86). Anfangs 2015 wurde eine weitere Revision in zwei Etappen verabschiedet, die erste Etappe ist am 01.01.2016 in Kraft getreten, der zweite Teil der Revision wurde per 01.01.2017 rechtskräftig (vgl. <http://skos.ch/skos-richtlinien/revision/>). Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ist für die Koordination der Sozialpolitik zwischen den Kantonen und die Interessenvertretung gegenüber dem Bund verantwortlich (vgl. <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/>). Die SKOS-Richtlinien wurden jeweils von der SODK empfohlen, seit 2015 müssen Richtlinienänderungen von der SODK genehmigt werden. Es wird angestrebt, dass die SKOS-Richtlinien dadurch verbindlicher werden und eine grössere Akzeptanz bei den Kantonen und Gemeinden erfahren (vgl. <http://www.sodk.ch/fachbereiche/sozialwerke/sozialhilfe/>).

1.4 Definition der Schlüsselbegriffe

In den folgenden Unterkapiteln werden die zwei zentralen Schlüsselbegriffe dieser Arbeit definiert: Die Stigmatisierung und die Sozialhilfebezüger bzw. Sozialhilfebezügerinnen.

1.4.1 Stigmatisierung

Der Begriff «Stigma» stammt aus dem Griechischen und umschreibt ein körperliches Merkmal, das dem Individuum einen moralisch schlechten Zustand zuschreibt (vgl. Goffman 1975: 9). In der neueren Zeit wird der Begriff sowohl für körperliche Merkmale als auch für Normverletzungen verwendet (vgl. ebd.). Für den alltäglichen Umgang mit Mitmenschen werden Kategorien benutzt, um den Individuen eine soziale Identität zuzuschreiben. Die Zuschreibung erfolgt durch Anforderungen, die auf normativen Erwartungen der Mehrheitsgesellschaft basieren. Diese Anforderungen werden unbewusst gestellt und kommen häufig erst in der konkreten Zuschreibungssituation zum Vorschein. Goffman unterscheidet zwei Formen von sozialer Identität: Die *virtuale* und die *aktuale* Identität. Eine *virtuale* Identität umfasst Attribute, die der normativen Erwartung entsprechen und die *aktuale* Identität entspricht den aktuell vorhandenen Attributen. (vgl. ebd.: 10). Durch ein Attribut mit diskreditierender Wirkung, also ein Stigma, entsteht eine Diskrepanz zwischen der *virtualen* und der *aktualen* Identität (vgl. ebd.: 11). Bei sogenannten «normalen» Personen stimmt die *virtuale* mit der *aktualen* Identität überein, die Personen weichen nicht von den Erwartungen der Gesellschaft ab (vgl. ebd.: 13). Von Menschen mit einem Stigma wird angenommen, dass sie nicht ganz menschlich sind (vgl. ebd.). Durch diese Annahme kann die Mehrheitsgesellschaft ihre Normen aufrechterhalten und die Diskriminierung, die aus der Stigmatisierung folgt (vgl. Amstutz 2002: 351), kann gerechtfertigt werden. Eine Diskriminierung besteht, wenn eine Person aufgrund eines Merkmales, das ein wesentlicher Teil der Identität beinhaltet, ungleich behandelt wird (vgl. Kiener/Kälin 2013: 428).

1.4.2 Sozialhilfebezüger und Sozialhilfebezügerinnen

Menschen, die sich in einer Notlage befinden, die dadurch Anrecht auf Sozialhilfe haben und aufgrund ihres Antrags auf Sozialhilfe nun Leistungen der Sozialhilfe beziehen, sind Sozialhilfebezüger und Sozialhilfebezügerinnen (vgl. Schleicher 2013: 248). Nicht eingeschlossen werden dabei Personen, die Anrecht auf Sozialhilfe haben, aber dieses Recht nicht geltend machen. Weiter beinhaltet die Definition nicht die Sozialhilfe im Asylbereich, da diese anderen Gesetzen und Richtlinien unterliegt (vgl. SEM 2016: o.S.).

1.5 Relevanz für die Soziale Arbeit

Im Berufskodex der Sozialen Arbeit (vgl. AvenirSocial 2010: 10) ist unter «Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität» festgehalten, dass Professionelle der Sozialen Arbeit der Stigmati-

sierung aktiv entgegenwirken sollen (vgl. ebd.). Wenn stigmatisierende Haltungen der Mehrheitsgesellschaft in die Richtlinien für die Praxis der Sozialhilfe übernommen wurden, verstösst dies gegen das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit. Zudem wird durch die Stigmatisierung die Identität der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger verletzt, diese Verletzung hat negative Folgen für das Arbeitsbündnis zwischen der Klientel und dem Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin (vgl. Maeder/Nadai 2004: 69). Damit sich die Hilfe der Sozialen Arbeit positiv auswirkt, benötigt es die Kooperation der Sozialhilfebeziehenden (vgl. Nadai 2007: 15). Die Stigmatisierung ist deshalb ein strukturelles Hindernis dafür, dass Interventionen in der Sozialhilfe langfristig erfolgreich sein können (vgl. Maeder/Nadai 2004: 69). Somit hat die Beantwortung der Fragestellung sowohl Bedeutung für die Soziale Arbeit als Profession als auch für die konkrete Praxis der Sozialen Arbeit.

1.6 Methodisches Vorgehen und Literaturwahl

Als Referenztheorie für diese Arbeit dient die Stigmatheorie von Erving Goffman, wie sie im Buch "Stigma, über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität" beschrieben ist (vgl. Goffman 1975: o. S.). Da jeder Kanton über ein eigenes Sozialhilferecht verfügt (vgl. Knöpfel/Schuwey 2014: 179), wird der Praxisbezug zur Sozialhilfe in dieser Arbeit über die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hergestellt. Die Richtlinien tragen zur Vereinheitlichung der Sozialhilfegesetze bei und sind von hoher Wichtigkeit in der Schweiz (vgl. Amstutz 2002: 52). Dadurch können bei der Untersuchung Aussagen für das schweizerweite Sozialhilfesystem gemacht werden. Die SKOS-Richtlinien und deren Umsetzung werden auf von der Mehrheitsgesellschaft ausgehende Stigmatisierungen gegenüber Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen untersucht. Die gefundenen Bezüge zu Stigmatisierungen werden theoretisch eingeordnet.

1.7 Herleitung der Fragestellung

Es gibt zwei Formen von Massnahmen, die zur Erreichung der drei Ziele des Sozialstaates (soziale Gerechtigkeit, soziale Sicherheit, sozialer Frieden) angewendet werden: Die *Transformation* und die *Affirmation*. *Transformative* Massnahmen gestalten neue Strukturen in den Rahmenbedingungen und bekämpfen dadurch die Ursachen der Ungerechtigkeit. *Affirmative* Massnahmen gehen gegen Ungerechtigkeit vor, ohne die Rahmenbedingungen für die fehlende Gerechtigkeit anzutasten. (vgl. Fraser 2001: 47). Bei der Sozialhilfe handelt es sich um eine *affirmative* Massnahme: Die Ursachen von Armut werden nicht angetastet, es kommt lediglich zu einer Umverteilung. Die Differenzierung wird dadurch verfestigt, da die Menschen in Hilfsbedürftige und Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig finanzieren können, aufgeteilt werden (vgl. ebd.: 51). Diese Aufteilung hat eine Stigmatisierung jener Gruppe zur

Folge, die als hilfsbedürftig betrachtet wird (vgl. ebd.: 54). Wenn von Armut betroffene Menschen die Umverteilung des Sozialstaates in Anspruch nehmen, werden sie stigmatisiert (vgl. Akkaya 2015: 35 und Maeder/Nadai 2004: 136). Dadurch, dass sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen, begeben sich die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen in ein Abhängigkeitsverhältnis (vgl. Akkaya 2015: 35). Der Status der sozialhilfebeziehenden Person wird herabgesetzt und dadurch sind die Voraussetzungen für eine Diskriminierung erfüllt (vgl. Maeder/Nadai 2004: 136). In dieser Arbeit werden die SKOS-Richtlinien auf stigmatisierende Aspekte gegenüber Sozialhilfebeziehenden untersucht. Es werden die implizite Stigmatisierung, die Diskrepanz zwischen den Inhalten der SKOS-Richtlinien und deren Umsetzung in der Praxis sowie die sich stigmatisierend auswirkenden Rahmenbedingungen der Sozialhilfe berücksichtigt. Entsprechend ergibt sich folgende Fragestellung mit drei Unterfragen:

Welche Stigmatisierungen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Sozialhilfebeziehenden werden von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) übernommen?

- Wie können die in den SKOS-Richtlinien übernommenen Stigmatisierungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden theoretisch eingeordnet werden?
- Welche Diskrepanzen sind zwischen den Inhalten der SKOS-Richtlinien und deren Umsetzung in der Praxis gegeben und welche Rahmenbedingungen wirken sich stigmatisierend auf die Sozialhilfebeziehenden aus?
- Welche Folgerungen für die Praxis können aus den Ergebnissen der Untersuchung der SKOS-Richtlinien abgeleitet werden?

Um ein Vorverständnis der Thematik gewinnen zu können, wurden der Sozialstaat Schweiz, das System der sozialen Sicherheit, die Rolle der Sozialhilfe im System und deren Gesetzgebungen in den vorherigen Unterkapiteln dargestellt. Im folgenden zweiten Kapitel wird die Stigmatisierung der Armut historisch eingeordnet und die Stigmata der Sozialhilfebeziehenden werden in Bezug auf den Sozialhilfebezug an sich, die Identifizierung mit dem Stigma und die zugeschriebenen Stereotypen näher beleuchtet. Im Weiteren werden die den Sozialhilfebezügerinnen und -bezügerinnen zugeschriebenen Merkmale und die damit verbundenen normativen Erwartungen beschrieben. Im dritten Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung der SKOS-Richtlinien in Bezug auf die Stereotypen von Sozialhilfebeziehenden vorgestellt. Die Kapitel sind entsprechend thematisch gegliedert und die Stigmatisierungen werden theoretisch eingeordnet. In der Schlussfolgerung werden die Fragestellung und die drei Unterfragen beantwortet.

2 Stigmatisierung, Identifizierung und Stereotypen

2.1 Historische Aspekte der Stigmatisierung von Armut

Je nach Zeitalter sind andere Merkmale von Stigmatisierung betroffen (vgl. Goffman 1975: 169). Im vorindustriellen Zeitalter galten die Menschen als wirtschaftlich Abhängige, da sie sich unterordnen mussten (vgl. Nadai 2007: 10). Von der Geburt an war festgelegt, welchem Stand eine Person angehörte, jedoch war die Zugehörigkeit zu einem Stand nicht mit einem Stigma verbunden. Im Industriezeitalter wurde die kapitalistische Lohnarbeit eingeführt und es kam zu einer Umdeutung der Abhängigkeit: Die Arbeitenden galten als unabhängig und die Menschen, die öffentliche Unterstützung erhielten, als abhängig (vgl. Fraser 2001: 192 und Nadai 2007: 10). Somit wurde die bisher als gottgegeben betrachtete Abhängigkeit in der Industrialisierung zu einer stigmatisierenden Abhängigkeit erklärt (vgl. Fraser 2001: 190).

2.2 Der stigmatisierende Sozialhilfebezug und die Sozialversicherungsleistungen

Angst vor Stigmatisierung ist ein Hauptgrund, weshalb Menschen in Armut möglichst lange abwarten, bis sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen (vgl. Hümbelin et al. 2012: 122 und Mader/Nadai 2004: 63). Während die von Armut betroffenen Menschen den Antrag auf Sozialhilfe herauszögern, wird ihre soziale Lage komplexer und schwerer zu bearbeiten (vgl. Mader/Nadai 2004: 64). Die Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden hat dadurch keinen Nutzen für die Sozialhilfe, da durch die komplexere Problemlage die Ablösung der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen schwieriger wird. Ein entscheidender Vorteil der Sozialhilfe in Bezug auf Stigmatisierung ist hingegen die dadurch geschaffene Möglichkeit, Armut zu verbergen (vgl. ebd.: 79). Deshalb ist es der Mehrheitsgesellschaft nicht möglich, Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe durch ihr Erscheinungsbild zu identifizieren (vgl. ebd.: 103f.). Dadurch sind Sozialhilfebeziehende diskreditierbar und nicht diskreditiert (vgl. Goffman 1975: 12). Eine Person, deren Stigmatisierung auf einem unmittelbar erkennbaren Merkmal beruht, kann einem anderen Menschen nicht begegnen, ohne dass dieser vom Stigma Kenntnis nimmt. Bei einer solchen Person handelt es sich um eine diskreditierte Person. Wenn die Armut als stigmatisierendes Merkmal nicht äusserlich erkennbar ist, können Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen ohne als solche erkennbar zu sein, mit ihren Mitmenschen in Kontakt treten, deshalb sind sie diskreditierbare Personen (vgl. ebd.).

Bei den Sozialversicherungen kommt es aufgrund des Kausalprinzips zum Leistungsbezug. Da ein versichertes, soziales Risiko zum Eintritt des Leistungsbezugs führt, sind jene Menschen, die ihren Lebensunterhalt durch Sozialversicherungsleistungen finanzieren, weniger von Stigmatisierung betroffen (vgl. Nadai 2007: 10). Der Bezug von Sozialversicherungsleistungen wird mit einem Rechtsanspruch verbunden und deshalb wird der Bezug weniger als ein Zei-

chen von Abhängigkeit gesehen. Der Grund dafür liegt in der Erklärung, dass bei Sozialversicherungen die leistungsberechtigten Personen nun jene Leistungen erhalten, für welche sie jahrelang Beiträge einbezahlt haben (vgl. Fraser 2001: 201). Wenn jedoch ein nicht durch die Sozialversicherungen abgedecktes Risiko eintritt, werden die davon betroffenen Personen ausgegrenzt und stigmatisiert (vgl. Wyss 2015: 19).

2.3 Identifizierung mit dem Stigma

Wenn von einem Menschen mit einer Zugehörigkeit zu einer stigmatisierten Gruppe gesprochen wird, so ist zu beachten, dass dieses Stigma nicht die ganze Persönlichkeit dieses Menschen definiert (vgl. Goffman 1975: 54). Ein Mensch füllt viele verschiedene Rollen aus, in einigen Rollen kann er stigmatisiert werden, beispielsweise aufgrund seines Sozialhilfebezugs, in anderen Rollen gilt derselbe Mensch als anerkannt (vgl. ebd.: 161), zum Beispiel in einer Rolle als Familienvater. Wenn in dieser Arbeit von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügerinnen gesprochen wird, sollte dieser Aspekt beachtet werden und es soll keine Reduktion auf die eine Rolle vorgenommen werden (vgl. Maeder/Nadai 2004: 58).

Aufgrund der stigmatisierenden Wirkung vom Sozialhilfebezug wollen sich die Menschen in der Sozialhilfe nicht mit der Gruppe der Sozialhilfebeziehenden identifizieren (vgl. Goffman 1975: 32), dadurch erreichen sie eine Abgrenzung zur stigmatisierten Gruppe (vgl. Maeder/Nadai 2004: 79). Durch die nicht vorhandene Identifizierung mit der Gruppe und der fehlenden Erkennbarkeit als Bezügerin und Bezüger von Sozialhilfe, kann sich keine Interessengemeinschaft mit Menschen gleicher Stigmakategorie bilden (vgl. ebd.: 105). Die Sozialhilfebeziehenden können sich dadurch nicht als Gruppe formatieren und sich gegen die Stigmatisierung wehren. Somit können die Stereotypen der Sozialhilfebeziehenden weiterhin ungestört reproduziert werden, zum Beispiel über die Medien.

2.4 Stigmata und Stereotypen

Stigmata sind in Zusammenhang mit Eigenschaften und Stereotypen zu sehen (vgl. Goffman 1975: 12). Wenn Aussenstehende über das Stigma einer Person informiert sind, begründen sie jede Verhaltensweise dieses Individuums mit dem Stigma (vgl. ebd.: 57). Stigmatisierungen haben eine soziale Funktion, sie sind ein Mittel zur sozialen Kontrolle. Denn die bestehenden Gesellschaftsstrukturen erhalten Zuspruch von denjenigen Personen, die nicht auf die Unterstützung der Gesellschaft angewiesen sind (vgl. ebd.: 171). Beim Konzept der Stereotypisierung werden Menschen auf wenige Eigenschaften reduziert (vgl. Hall 2004: 132), diese werden festgeschrieben und sind dadurch unveränderbar. Weiter nehmen Stereotypen eine Trennung zwischen normal/akzeptiert und anormal/unakzeptiert vor. Menschen mit als anormal geltenden Stereotypen werden von der Gesellschaft ausgeschlossen, somit halten Stere-

otypen die soziale Ordnung aufrecht (vgl. ebd.: 144). Die Stereotypen werden durch die Sozialisation bereits früh verinnerlicht und an die nächste Generation weitergegeben (vgl. ebd.: 47). Diese Reproduktion von Stereotypen geschieht in einem unterbewussten Prozess (vgl. ebd.: 49). Stereotypen sind für die Gesellschaft von hoher Bedeutung, da sie das Wertesystem der Gesellschaft repräsentieren (vgl. ebd.: 145). Jede Gesellschaft ist von ihrer Kultur geprägt und damit diese Kultur Stabilität aufweisen kann, ist sie darauf angewiesen, dass die zugewiesenen Plätze beibehalten werden (vgl. ebd.: 119). Somit dienen Stereotypen der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und dadurch sorgen sie für deren Stabilität.

2.5 Zugeschriebene Merkmale und damit verbundene normative Forderungen

Im Folgenden werden die Stereotypen von Sozialhilfebezüglern und -bezüglerinnen und die normativen Forderungen dahinter erläutert. Den Massenmedien fällt eine zentrale Rolle zu, dass ein Konsens bei den Zuschreibungen vorhanden ist (vgl. Goffman 1975: 91).

2.5.1 Faulheit

Die Sozialhilfe ist als letztes Auffangnetz für diverse Notlagen zuständig (vgl. Nadai 2007: 10). Den Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe wird vorgeworfen, sie können auf Kosten von Steuergeldern ein von Bequemlichkeit geprägtes Leben in Hängematten verbringen (vgl. ebd.), sie seien Empfänger einer Sonderbehandlung (vgl. Fraser 2001: 52) und Schmarotzer (vgl. Maeder/Nadai 2004: 144). Diese Stereotypen sind mit der ökonomischen Definition von Arbeit verbunden, welche die Arbeit auf einen bezahlten Austauschhandel begrenzt (vgl. ebd.: 57). Es wird von jeder erwachsenen Person erwartet, dass sie arbeitet (vgl. Fraser 2001: 206), wer dies nicht tut, verstösst gegen die Arbeitsethik der Gesellschaft (vgl. Wyss 2015: 23). Weiter wird den Sozialhilfebeziehenden vorgeworfen, sie würden ihre Armut kaum bekämpfen (vgl. Zeyer 2013: 100). Obwohl sie in der Lage wären, eigenständig gegen die Armut vorzugehen, tun sie dies nicht (vgl. ebd.: 105). Deshalb wird gefordert, die Unterstützung für die Armen ersatzlos einzustellen (vgl. ebd.: 106 und 153). Dabei werden von Zeyer Ausnahmen formuliert: Für Alte, Kranke, Behinderte, Kinder und Unmündige soll die Unterstützung weiterhin gewährleistet werden (vgl. ebd.: 153). Auf diese Unterteilung der Sozialhilfebeziehenden wird im Kapitel 3.4 näher eingegangen. Laut der *virtualen* Identität in der westlichen Gesellschaft müssen Menschen, die dazu fähig sind, einer Arbeit nachgehen. Personen, die von Alter, Krankheit oder Behinderung betroffen sind, werden als arbeitsunfähig angesehen. Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe, die nicht zu dieser Ausnahmegruppe gehören, werden als arbeitsscheu und faul beschrieben (vgl. Wyss 2015: 79).

2.5.2 Schuld an der Notlage

Den von Armut betroffenen Menschen wird unterstellt, dass sie sich selbstverschuldet in dieser Lage befinden (vgl. Amstutz 2002: 77; Wyss 2015: 21 und Zeyer 2013: 191). Der Grund für

den Sozialhilfebezug liege im persönlichen Versagen der Sozialhilfebeziehenden und an ihrem selbstverschuldeten Scheitern (vgl. Amstutz 2002: 77). Die Sozialhilfebezüger und -bezüglerinnen würden sich nicht dafür verantwortlich fühlen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und würden deshalb die Schuld für ihre Abhängigkeit selber tragen (vgl. Markard 2007: 152). Die Abhängigkeit von der Sozialhilfe widerspricht dem Ideal des selbstständigen Individuums (vgl. Fraser 2001: 219). Auch gilt es als Norm, dass Menschen nicht auf Kosten anderer leben sollen (vgl. Zeyer 2013: 109). Sie würden sonst die Reziprozitätsnorm (vgl. Maeder/Nadai 2004: 136) und das Prinzip der wirtschaftlichen Autarkie verletzen (vgl. Amstutz 2002: 351). Die Reziprozitätsnorm besagt, dass die Mitglieder und Mitgliederinnen einer Gesellschaft durch Gegenleistung in Form von Arbeit, den von der Gesellschaft geleisteten Beitrag ausgleichen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 136). Die Autarkie besagt, dass die Menschen für sich selber aufkommen müssen (vgl. Amstutz 2002: 351). Wer nicht eigenständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann, muss gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft ablegen (vgl. Zeyer 2013: 109.) und es wird ihnen das selbstverantwortliche Handeln abgesprochen (vgl. ebd.: 121).

2.5.3 Sozialhilfemissbrauch

Bei einem Sozialhilfemissbrauch handelt es sich nicht um einen Rechtsmissbrauch (vgl. Schleicher 2013: 271). Der Rechtsmissbrauch wird im Kapitel 3.1.4 ausführlich beschrieben. Es gibt zwei Arten von Sozialhilfemissbrauch: Erstens die vorsätzliche Verletzung einer, im Sozialhilfegesetz festgehaltenen, Pflicht. Die zweite Art des Sozialhilfemissbrauchs ist gegeben, wenn eine Person die Leistungen der Sozialhilfe vorsätzlich zweckentfremdet (vgl. ebd.: 270). Ein Beispiel dafür wäre, wenn ein Klient oder eine Klientin einen für die Miete vorgesehenen Geldbetrag für einen Weiterbildungskurs ausgeben würde. Den Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe wird zugeschrieben, sie würden das System auszutricksen und zu betrügen versuchen (vgl. Zeyer 2013: 109f.). Arme seien erfinderisch im Betrug und kalt im Missbrauch (vgl. ebd.: 188). Sie würden das Vertrauen missbrauchen und die Hilfsangebote ausnützen (vgl. ebd.: 191).

3 Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden in den SKOS-Richtlinien

Diese Arbeit untersucht Stigmatisierungen der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen in den SKOS-Richtlinien sowie stigmatisierende Aspekte in der Umsetzung der Richtlinien in die Praxis. Um zu zeigen, dass sich die SKOS darum bemüht Ausgrenzung und die aus Stigmatisierung hervorgehende Diskriminierung zu verhindern, sollen nun zwei Textstellen aus den Richtlinien näher beleuchtet werden. Unter dem Kapitel «Zum ethnischen Verständnis der Sozialhilfe» wird festgehalten, dass der über das soziale Existenzminimum hinausgehende Betrag der Sozialhilfe die Teilhabe an der Gesellschaft fördert und dadurch Ausgrenzung verhindert (vgl. SKOS 2015a: A.2-2). Bei der Auszahlung von Unterstützungsleistungen gilt, dass die Sozialhilfe, aufgrund der damit verbundenen Diskriminierung, nur ausnahmsweise in Naturalleistungen gewährt wird (vgl. ebd.: A.7-1).

Die SKOS-Richtlinien werden nun auf die in den vorhergehenden Kapiteln vorgestellten Stereotypen von Sozialhilfebeziehenden untersucht. In den folgenden Unterkapiteln werden die Ergebnisse dieser Untersuchung vorgestellt. In der Schlussfolgerung werden die Ergebnisse zusammengefasst und basierend auf den Unterfragen wird zwischen Stigmatisierung in den SKOS-Richtlinien, Diskrepanzen zwischen den Inhalten der Richtlinien und deren Umsetzung sowie den stigmatisierenden Rahmenbedingungen unterschieden.

3.1 Arbeit und Integration

3.1.1 Der aktivierende Sozialstaat

Für das bessere Verständnis der teils mit stigmatisierenden Wirkungen verbundenen Massnahmen des aktivierenden Sozialstaates, wird in diesem Kapitel der Wandel vom Wohlfahrtsstaat zum aktivierenden Sozialstaat thematisiert. Durch die Globalisierung (vgl. Wyss 2015: 18) und den veränderten Erwartungen an einen Sozialstaat (vgl. SKOS 2015a: A.2-1) kam es zu einem Wechsel von «Welfare» zu *Workfare* (vgl. Wyss 2015: 18). Der Begriff *Workfare* ist aus den englischen Begriffen «Work» (Arbeit) und «Welfare» (Wohlfahrt) zusammengesetzt. *Workfare* steht für eine Sozialpolitik, die es für Leistungsbeziehende zur Pflicht erklärt, an Massnahmen teilzunehmen, die der Integration dienen (vgl. ebd.: 9). Dadurch soll ein sozial erwünschtes Verhalten erzielt werden, das in der neuen Sozialhilfe durch Anreize gefördert wird (vgl. Pärli 2005: 110f.). Die SKOS führte durch die Revision der Richtlinien im Jahr 2005 *Workfare* in die Sozialhilfe ein (vgl. Wyss 2015: 86). Da mit dem Begriff *Workfare* auch eine negative Bedeutung assoziiert wird, ist offiziell von Aktivierung die Rede (vgl. ebd.: 14), so auch in den SKOS-Richtlinien (vgl. SKOS 2015a: A.2-1). In den SKOS-Richtlinien wird betont, dass die Sozialhilfebeziehenden «aktiv» sein sollen (ebd.: A.8-1 und C.1-5). Das Wort «Aktivierung» unterstellt den zu aktivierenden Menschen Passivität (vgl. Butterwegge 2012: 77 und Wyss

2015: 14). Die Einführung von *Workfare* wurde dadurch begründet, dass Sozialhilfebeziehende ohne Aktivierung keine Bemühungen unternehmen würden, ohne staatliche Hilfe ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. Wyss 2015: 20). Diese Begründung wird in den SKOS-Richtlinien nicht explizit angeführt, jedoch hat die SKOS durch die Revisionen der Richtlinien ihren Beitrag zur Einführung von *Workfare* geleistet (vgl. Pärli 2005: 113) und es kann angenommen werden, dass diese Begründung von der SKOS mitgetragen wurde.

Die übergeordneten Ziele einer Aktivierung haben einige Parallelen zum professionellen Verständnis Sozialer Arbeit, wie es im Berufskodex von AvenirSocial festgehalten wurde (vgl. AvenirSocial 2010: o. S.). Die durch die Aktivierung zu erreichende Befähigung liegt nahe am Konzept des Empowerments (vgl. Nadai 2007: 16) und entspricht damit dem «Grundsatz der Ermächtigung» im Berufskodex (AvenirSocial 2010: 9). Bei *Workfare* ist Selbstverantwortung entscheidend und korrespondiert mit der Eigenständigkeit, der Autonomie (vgl. Maurer 2012: 123) und der Möglichkeit zu eigenem Gestalten im Berufskodex (vgl. AvenirSocial 2010: 9). Weiter ist die Selbstbestimmung als Ziel von *Workfare* (vgl. Maurer 2012: 123) unter dem «Grundsatz der Selbstbestimmung» ebenfalls im Kodex der Sozialen Arbeit zu finden (AvenirSocial 2010: 8). Obwohl die Zielsetzungen Ähnlichkeiten aufweisen, gestaltet sich die Umsetzung verschieden. Bei der Aktivierung zählen die Interessen und Wünsche der Sozialhilfebeziehenden nicht, das Ziel ist die Ablösung von der Sozialhilfe, fast um jeden Preis (vgl. Nadai 2007: 17). *Workfare* geht davon aus, dass die Marktwirtschaft erfolgreich ist, wenn sich die Teilnehmenden an ihren eigenen Interessen orientieren (vgl. Hall 2004: 18). Da die Sozialhilfe lediglich auf die Ablösung ihrer Klienten und Klientinnen fokussiert ist, kann ihr unterstellt werden, sie sei lediglich auf Effizienz und Rendite aus (vgl. Butterwegge 2012: 72). Eine die *Workfare* tragende These bildet die Behauptung, dass allen Teilnehmenden Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt offenstehen, sie müssten sich lediglich darum bemühen (vgl. Wyss 2015: 23). Dabei wird vergessen, dass das Marktgeschehen auch Verlierer schafft (vgl. ebd.: 23). Der Sozialwissenschaftler Michael Opielka verglich mehrere Evaluationsstudien der Aktivierungspolitik verschiedener Länder. Er legte den Schwerpunkt auf die USA und Grossbritannien, da dort die Entwicklung zur Aktivierungspolitik begann. Opielka kam zur Schlussfolgerung, dass die Aktivierungspolitik keine höhere Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht und dadurch ihre Ziele verfehlt (vgl. Opielka 2005: 7f.). Durch die Ideologie der *Workfare* wird jedoch die Verantwortung für die nicht erfüllten Ziele der Aktivierung den Sozialhilfebezügern und -bezügern zugeschoben (vgl. Wyss 2015: 13). Dadurch werden die Sozialhilfebeziehenden als Versager angesehen (vgl. Amstutz 2002: 351) und ihnen wird die Schuld für ihre Notlage zugeschrieben. Diese Unterstellung verursacht eine Stigmatisierung der Sozialhilfebezügern und -bezügern (vgl. Wyss 2015: 21).

3.1.2 Ökonomischer Arbeitsbegriff

Die zentrale Stellung der Arbeit in der Schweiz führt dazu, dass Sozialhilfeleistungen nicht ohne Stigmatisierung bezogen werden können (vgl. Maeder/Nadai 2004: 12). Deshalb wird in diesem Kapitel näher auf den ökonomischen Arbeitsbegriff eingegangen. Die Systeme der sozialen Sicherungen und die Gesellschaft stellen die Erwerbsarbeit ins Zentrum (vgl. ebd.). Arbeit wird als ein bezahlter Austauschhandel definiert (vgl. ebd.: 57). Einige der Stereotypen von Sozialhilfebeziehenden basieren auf dieser eng gefassten Definition von Arbeit, vor allem die «Faulheit» und der Ausdruck des «Schmarotzers» (vgl. ebd.). Einer Erwerbstätigkeit nachzugehen ist ein sozial erwünschtes Verhalten (vgl. Pärli 2005: 98) und wird deshalb in *Workfare* mit Anreizen gefördert (vgl. ebd.: 110f.). In den SKOS-Richtlinien wird eine Ausnahme betreffend der Arbeitspflicht formuliert: Massnahmen zur beruflichen Integration sind bei Alleinerziehenden vorgesehen, spätestens wenn das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (vgl. SKOS 2015a: C.1-5). Somit wird die Erziehung von über dreijährigen Kinder nicht als Arbeit angesehen (vgl. Fraser 2001: 214), dadurch wird die häusliche und erzieherische Arbeit entwertet (vgl. ebd.: 219). Entsprechend werden bei *Workfare* lediglich Tätigkeiten, die Profit erzielen, als Arbeit angesehen (vgl. Wyss 2015: 98). Wenn sich Menschen nicht der Arbeitsethik der Gesellschaft beugen und durch ihre Arbeit den Lebensunterhalt selbst finanzieren können, werden sie ausgegrenzt und stigmatisiert (vgl. ebd.: 23).

3.1.3 Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Die Sozialhilfebeziehenden haben die Pflicht, ihre «Abhängigkeit» von den staatlichen Leistungen zu verringern (vgl. SKOS 2015a: A.2-1). Sie müssen alles Zumutbare unternehmen, um ihre Notlage zu beheben (vgl. ebd.: A.4-2). Zu dieser Pflicht gehört unter anderem die Teilnahme an einer zweckmässigen, zumutbaren Massnahme (vgl. ebd.: A.5-4). Im Folgenden werden die möglichen Massnahmen, ihre Wirkung auf die Sozialhilfebeziehenden und die damit verbundenen Stigmatisierungen vorgestellt. Die SKOS-Richtlinien führen folgende Integrationsmassnahmen auf: Berufliche Orientierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme sowie sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote (vgl. ebd.: D.3-1). In der Praxis werden jedoch äusserst selten sozialpädagogische oder therapeutische Massnahmen realisiert, die Integration reduziert sich auf die Arbeit (vgl. Nadai 2007: 13). Bei den Massnahmen zur beruflichen Integration sind die Rahmenbedingungen für die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe von Nachteil: Integrationsprogramme dürfen keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft darstellen, deshalb werden in den Massnahmen einfache Arbeiten ausgeführt. Dadurch können in Programmen lediglich Produkte mit geringem Marktwert produziert werden, die mit keiner sozialen Anerkennung verbunden sind (vgl. Maeder/Nadai 2009: 119f.). Menschen sind auf Anerkennung ihrer Mitmen-

schen angewiesen. Fehlende Anerkennung führt bei den betroffenen Personen zu einer Einschränkung der Handlungsräume (vgl. Honneth 1990: 1044). Auch gemäss den SKOS-Richtlinien ist die Anerkennung zentral für die soziale Integration in die Gesellschaft (vgl. SKOS 2015a: D.1-1). Weiter wirkt es sich ungünstig aus, dass Klienten und Klientinnen den Programmanbietern zugewiesen werden. Es findet dadurch kein Selektionsprozess statt, wie dies beispielsweise bei einem Bewerbungsprozedere für eine Arbeitsstelle geschieht. Damit die Teilnahme an einem Integrationsprogramm als Leistungsnachweis für die Stellensuche dienen könnte, müsste es zu einer Selektion betreffend der erbrachten Leistung kommen (vgl. Maeder/Nadai 2009: 120). Dabei könnte kritisiert werden, dass eine Selektion die Sozialhilfebeziehenden zwangsläufig in leistungsstarke und leistungsschwache Menschen aufteilt. Dadurch werden die leistungsschwächeren Klienten und Klientinnen, sowohl vom Arbeitsmarkt als auch von den Integrationsprogrammen ausgeschlossen und würden massivere Ausgrenzung erfahren. Andererseits benötigt die Förderung der Teilnehmenden eine Standortbestimmung zu ihren Fähigkeiten, damit dadurch passende Angebote ausgewählt werden können. Bei den momentanen Rahmenbedingungen lohnt sich eine gute Leistung für die Programmteilnehmenden nicht, da sie weder aufsteigen noch absteigen können, somit enden die Integrationsmassnahmen in einem Leerlauf (vgl. Wyss 2015: 113). Es liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Integrationsmassnahmen nicht einhalten können, was in den SKOS-Richtlinien versprochen wird: Die Massnahmen sollen zweckmässig sein (vgl. SKOS 2015a: A.5-4), Integration ermöglichen (vgl. ebd.: D.2-1), auf den Stärken der Betroffenen aufbauen sowie wirkungsvoll und effizient sein (vgl. ebd.: D.2-3). Hier liegt eine Diskrepanz zwischen den Inhalten der SKOS-Richtlinien und deren Umsetzung in der Praxis vor. Trotz den ungünstigen Rahmenbedingungen, der fehlenden Anerkennung und dem mangelnden Nutzen für die Arbeitssuche, sind die Sozialhilfebeziehenden verpflichtet an Integrationsmassnahmen teilzunehmen.

Die Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe werden aktiviert (vgl. SKOS 2015a: A.8-1) an Massnahmen teilzunehmen. Um die Aktivierung zu erreichen, wird mit finanziellen Anreizen gearbeitet (vgl. ebd.: A.3-1). Damit wird impliziert, dass die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen ohne Reiz antriebslos wären und sich in der sozialen Hängematte ausruhen würden (vgl. Nadai 2007: 12). Pflichten können unter Androhung von finanziellen Einbussen im Rahmen der Existenzsicherung zu Zwängen werden. Die Anwendung von Zwang widerspricht der Grundhaltung der Sozialen Arbeit: Im Berufskodex ist unter dem «Grundsatz der Partizipation» festgehalten, dass Professionelle der Sozialen Arbeit verpflichtet sind, ihre Klientinnen und Klienten bei Entscheidungen miteinzubeziehen, damit die Teilhabe an der Gesellschaft erreicht werden kann (vgl. AvenirSocial 2010: 9). Maeder und Nadai führten ein, vom Schweizerischen Nationalfond und der Universität St.Gallen finanziertes, Forschungsprojekt zu Integration und Ausschluss in Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose durch. Dabei wurde einerseits un-

tersucht, wie leistungsschwächere Teilnehmende aus den Programmen ausgeschlossen wurden und andererseits, wie die Programme die Integration in den Arbeitsmarkt förderten (vgl. Maeder/Nadai 2009: 115). Da es sich bei den Integrationsprogrammen für Arbeitslose und Sozialhilfebezüger häufig um dieselben Programme und Anbieter handelt, können die Ergebnisse ebenfalls auf die Sozialhilfe übertragen werden. Befragungen im Rahmen dieses Forschungsprojekts ergaben, dass die Mehrzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in den Programmen keinen Sinn sahen (vgl. ebd.: 122). Die Verpflichtung zu einer sinnlosen Arbeit unter Androhung von relevanten Einbussen in der Existenzsicherung kann als eine leichte Form von Zwangsarbeit angesehen werden. Es ist zu bedenken, dass hierbei ein Verstoss gegen das Verbot der Zwangsarbeit vorliegen könnte (vgl. Akkaya 2015: 46). In den SKOS-Richtlinien wurde jedoch auch festgehalten, dass die Integrationsmassnahmen sowohl der Allgemeinheit, als auch den Teilnehmenden Nutzen bringen sollen (vgl. SKOS 2015a: D.3-1). Die Mehrheitsgesellschaft interessiert sich jedoch nicht für den mangelnden Nutzen dieser Massnahmen für die Sozialhilfebeziehenden, da sie der Ansicht ist, stigmatisierte Personen dürften keine Forderungen stellen, sie sollten akzeptieren, was sie erhalten (vgl. Goffman 1975: 150). Klienten und Klientinnen, die eine bessere Qualität der Arbeit fordern, werden verdächtig ihre Arbeitsbereitschaft vorzutauschen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 80). Dieser Verdacht verunmöglicht es den Sozialhilfebeziehenden einzuschreiten, wenn bei der Maxime «Fördern und Fordern» (vgl. SKOS 2015a: A.2-1) das Fordern gegenüber dem Fördern überwiegt. Die Förderung der Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe ist auf Beschäftigungsprogramme begrenzt, in denen die Betroffenen basale soziale Kompetenzen (vgl. Nadai 2007: 18), wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Engagement, Lernbereitschaft, Beziehungsfähigkeit (vgl. SKOS 2015a: D.2-1) und Techniken der Selbstvermarktung erlernen (vgl. Nadai 2007: 18). Jedoch fehlt es den meisten Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen nicht an sozialen Kompetenzen, sondern an Qualifikationen.

Eine fehlende Ausbildung stellt das grösste Hindernis für die Integration in den Arbeitsmarkt dar (Tsalastras 2002: 313). Die fehlende Qualifizierung ist eine der Hauptursachen für den Bezug von Sozialhilfe (vgl. SKOS 2015a: D.1-1) und eine abgeschlossene Ausbildung bewirkt eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe (vgl. ebd.: H.11-1). Es benötigt eine breite Palette an Angeboten für die Förderung von unterschiedlichen Fertigkeiten und qualifizierende Angebote basierend auf verschiedenen Leistungsniveaus. Bildung erhält eine zunehmend grössere Bedeutung. Da sich der Arbeitsmarkt schnell entwickelt, müssen sich die Menschen ständig weiter qualifizieren (vgl. Ringger 2007: 24f.). Qualifizierende Massnahmen sind in der Sozialhilfe jedoch umstritten (vgl. Winkler 2007: 38), selten werden Aus- oder Weiterbildungen für Sozialhilfebeziehende bewilligt. Die restriktive Praxis wird dadurch begründet, dass Qualifizierungsmassnahmen Kosten verursachen und dass dem Gerechtigkeitsprinzip entsprochen werden müsse, Sozialhilfe also nicht attraktiv sein dürfe (vgl. Nadai 2007: 17). Somit wird in

den Programmen, die der Förderung der Sozialhilfebeziehenden dienen sollten, lediglich an der Verpackung der Teilnehmenden und nicht am Inhalt gearbeitet. Die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen werden im Selbstmarketing geschult, erhalten jedoch keine für den Arbeitsmarkt entscheidende Qualifikation (vgl. Maeder/Nadai 2009: 121f.). Die SKOS erkennt zwar eine der Ursachen für Armut, nämlich die fehlende Bildung, zieht jedoch daraus nicht die nötigen Schlüsse für die Umsetzung in die Praxis. Ausgenommen davon ist die Förderung in der Sozialhilfe von jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren (vgl. SKOS 2015a: H.11-1). Der Abschluss einer Ausbildung wird bei dieser Klientengruppe mit unterschiedlichen Angeboten gefördert.

Die SKOS-Richtlinien möchten Integrationsinstrumente anbieten, damit individuelle und strukturelle Notlagen bewältigt werden können (vgl. SKOS 2015a: A.3-2). Die in der Praxis umgesetzten Richtlinien erreichen jedoch das Gegenteil davon, die Bedingungen des Arbeitsmarktes verschärfen sich für die Sozialhilfebeziehenden: In den Integrationsmassnahmen werden einfache Tätigkeiten ohne Lohn verrichtet, denn die Teilnehmenden erhalten für ihre Arbeit Sozialhilfe und eine minimale Zulage als Anreiz. Dadurch verschwinden auf dem Arbeitsmarkt entlohnte Stellen für niedrig qualifizierte Personen (vgl. vpod-Verbandskommission Sozialbereich 2007: 35). Mit dem Verschwinden von einfachen Tätigkeiten verschärfen sich die Bedingungen bei der Arbeitssuche für Personen mit geringen Ausbildungsqualifikationen, davon betroffen sind über die Hälfte der Sozialhilfebeziehenden (vgl. BFS/SOZAN 2015: 89). Die Programme für die Integration der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen sollten Möglichkeiten zu beruflichen Qualifikationen enthalten (vgl. Ringger 2007: 28), ohne Bildungs- oder Aufstiegschancen bedeuten die Massnahmen für die Sozialhilfebeziehenden eine Sackgasse (vgl. ebd.: 33). Die Integrationsmassnahmen werden jedoch angeboten, um der Allgemeinheit zu beweisen, dass es sich bei den Sozialhilfebeziehenden nicht um «Drückeberger» handelt und sie sich an die geltende Arbeitsethik halten (vgl. Maeder/Nadai 2009: 122f.). Dies ist ein Versuch, das Stereotyp der «Faulheit» der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen zu entkräften, jedoch erhöht sich die Stigmatisierung durch die Teilnahme an Integrationsmassnahmen und die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt verringern sich (vgl. Wyss 2015: 116).

3.1.4 Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen

Wenn sich die Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe nicht an Auflagen oder an ihre gesetzlichen Pflichten halten, können ihre Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (vgl. SKOS 2015a: A.8-1). Sozialhilfebeziehende werden sanktioniert, wenn sie Integrationsmassnahmen abbrechen oder nicht antreten (vgl. ebd.: D.2-3). Einstellungen der Sozialhilfeleistungen können vorgenommen werden, falls eine zumutbare und verfügbare Arbeit nicht angetreten wird (vgl. ebd.: A.8-6). Das in diesem Fall hypothetisch erzielte Einkommen wird im Sozialhilfebudget

eingerechnet (vgl. ebd.: A.8-7). Im Folgenden wird auf das Verfahren bei Kürzungen und Einstellungen eingegangen. Weiter wird erläutert, ob es sich bei Leistungseinstellungen um eine Verletzung von Art. 12 der Bundesverfassung «Recht auf Hilfe in Notlage» handelt und wie die Leistungskürzungen und -einstellungen begründet werden.

Mit Auflagen werden Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe eingefordert. Wird einer Auflage nicht entsprochen, so werden die Klienten und Klientinnen dazu ermahnt. Danach erfolgt eine Weisung, in der von den Sozialhilfebeziehenden erneut verlangt wird, die Auflage zu erfüllen. Falls der betroffene Klient oder die betroffene Klientin ihrer Pflicht trotz Mahnung und Weisung nicht nachkommt, wird eine schriftliche Verfügung zugestellt. Darin ist festgehalten, mit welchen Konsequenzen die Person zu rechnen hat, wenn sie die Auflage nicht erfüllt (vgl. SKOS 2015a: A.8-2). Auflagen und Weisungen der Sozialhilfe müssen mit ihrem Zweck und ihren Zielen vereinbar sein (vgl. Akkaya 2015: 61). Der Klientel der Sozialhilfe fehlt es häufig an Ressourcen, um gegen Verfügungen vorzugehen. Sie befinden sich gegenüber den Sozialdiensten in einer strukturell schwächeren Position (vgl. Maeder/Nadai 2004: 61 und 82). Durch Sanktionen erleiden die betroffenen Personen einen administrativen Rechtsnachteil (vgl. Tschudi 2005: 118). Weiter können sich Sanktionen negativ auf die Zusammenarbeit zwischen der Klientel und den Sozialarbeitenden auswirken, beispielsweise wird die Kooperation zwischen dem Klienten oder der Klientin und den Sozialdiensten erschwert oder verunmöglicht (vgl. Maeder/Nadai 2004: 173).

Bei den Leistungseinstellungen verläuft das Vorgehen ähnlich: Ein Sozialhilfebezüger oder eine Sozialhilfebezügerin erhält die Auflage, eine zumutbare und zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen. Um die Arbeit aufzunehmen, erhalten die Sozialhilfebeziehenden eine Frist. Wenn die Auflage nicht fristgerecht erfüllt wird, wird der Klientin oder dem Klienten das rechtliche Gehör gewährt. Hierbei handelt es sich um eine Anhörung, wobei die Person plausible Gründe und Erklärungen für das Nichteinhalten der Auflage vorbringen kann. Danach erfolgt die schriftliche Verfügung der Leistungseinstellung (vgl. SKOS 2015a: H.13-1). Einstellungen von Sozialhilfeleistungen sind zulässig, falls ein Rechtsmissbrauch vorliegt (vgl. Amstutz 2002: 29). Ein Rechtsmissbrauch (ZGB Art. 2 Abs. 2) ist gegeben, wenn die Notlage zielgerichtet herbeigeführt wurde (vgl. Amstutz 2002: 312): Zum Beispiel wird eine zumutbare Arbeit ablehnt, damit stattdessen Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden können (vgl. ebd.: 304). Ausserhalb der Erfüllung des Rechtsmissbrauchs gibt es verschiedene Positionen zur Zulässigkeit von Leistungseinstellungen in der Sozialhilfe. Laut Bundesgerichtsentscheid 130 I 71 Erwägung 5.3 sind Sozialhilfebeziehende und Antragstellende verpflichtet Zumutbares zu tätigen, um ihre Notlage zu beheben, darunter fällt auch eine zumutbare Arbeit anzunehmen (vgl. BGE 130 | 71: 77f.). Zumutbar seien Tätigkeiten, die bezüglich den persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand angemessen sind. Die vorhandenen Fähigkeiten der Personen dürfen unterschritten werden, jedoch darf es zu keiner Überforderung kommen (vgl.

ebd.: 78). Amstutz ist der Meinung, dass es sich bei der Ablehnung einer konkret verfügbaren und zumutbaren Arbeit um eine Pflichtverletzung handelt, die Sanktionen und keine Einstellungen zur Folge haben sollte (vgl. Amstutz 2005: 20). Dieses Argument wurde durch den weiteren Entscheid des Bundesgerichts 139 I 218 in der Erwägung 3.4 verworfen. Bei der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit handelt es sich nicht um eine sanktionierte Pflichtverletzung (vgl. BGE 139 I 218: 221f.). Der Entscheid wurde dadurch begründet, dass eine Person, die die Möglichkeit besitzt selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen nicht bedürftig sei (vgl. ebd.: 227f.): Es wurde entschieden, einem Mann, der an keinem der angebotenen Integrationsprogramme teilnehmen wollte, für zwei Monate die Sozialhilfeleistungen einzustellen (vgl. ebd.: 220). Ein weiteres Argument von Amstutz gegen die Einstellung von Sozialhilfeleistungen ist die Tatsache, dass die aktuellen, konkreten Verhältnisse berücksichtigt werden müssten, die die Notlage ausmachen (vgl. Amstutz 2005: 21). Tritt ein Sozialhilfebeziehender eine Arbeitsstelle nicht an, befindet er sich weiterhin in einer finanziellen Notlage. Auch Akkaya ist der Meinung, dass in diesen Fällen Leistungseinstellungen unzulässig sind (vgl. Akkaya 2015: 37). Richtet man sich nach dem Bundesgerichtsentscheid, so muss davon ausgegangen werden, dass das Finalprinzip durch *Workfare* aufgegeben wurde. Denn es sollte nicht darauf ankommen, aus welcher Ursache heraus die Notlage entstand, sie kann also auch durch eine nicht aufgenommene Arbeit verursacht werden und dann müssten gemäss dem Finalprinzip Leistungen ausbezahlt werden.

Basierend auf der Vorstellung von *Workfare*, jeder sei für das eigene Glück verantwortlich (vgl. Schultheis 2012: 17), wurde die Begründung für Einstellungen und Sanktionen ausgearbeitet. Auch die «Verelendungstheorie» dient der Legitimation von Leistungseinstellungen und Sanktionen. Diese Theorie besagt, Sozialhilfebeziehende würden sich erst bemühen ihre Notlage zu bewältigen, wenn sie zum Verzweifeln arm wären (vgl. Nadai 2007: 15). Dieser Theorie zufolge, würden sich Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe erst durch ein massiv gekürztes Sozialhilfebudget oder eine komplette Einstellung der Leistungen um die Bewältigung ihrer Problemlagen kümmern. Einstellungen der Sozialhilfeleistungen würden dazu führen, dass die Klienten und Klientinnen ihr Verantwortungsgefühl zurückerhalten (vgl. Wyss 2015: 77). Dieser Argumentation liegt die Annahme zugrunde, Sozialhilfebeziehende könnten jederzeit selbstständig gegen ihre Notlage vorgehen, würden dies jedoch aus Faulheit unterlassen (vgl. Zeyer 2013: 105). Der Ökonom Michael Gerfin folgte dieser Argumentation und kam zum Schluss, dass Sozialhilfebeziehende erst ihre Notlage bekämpfen, wenn die Sozialhilfeleistungen sehr gering ausfallen. Er verfasste im Jahr 2004 den Schlussbericht der Evaluation der SKOS-Richtlinien. Basierend auf diesem Evaluationsbericht fand 2005 die Totalrevision der Richtlinien statt, die zu einer massiven Einschränkung des Grundbedarfs führte. Laut dem Schlussbericht soll das soziale Existenzminimum nur noch jenen Personen zur Verfügung stehen, die sich um Integration bemühen (vgl. Gerfin 2004: 16). Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe für

Personen, die als erwerbsfähig angesehen werden, jedoch keinem Erwerb nachgehen, auf einen Umfang reduziert wird, der mittelfristig die Existenz nicht sichern kann (vgl. ebd.: 32). Damit widersprechen die Regelungen in den SKOS-Richtlinien dem Zweck der Sozialhilfe, die materielle Existenz zu sichern (vgl. SKOS 2015a: D.2-1).

Bereits im Schlussbericht von Gerfin wurde der Vorschlag eingeführt, die Möglichkeiten der Kürzung bis auf 30 Prozent des Grundbedarfs auszuweiten (vgl. Gerfin 2004: 19). Dieser Vorschlag wurde in der ersten Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien im Jahr 2015 umgesetzt. Bisher konnte der Grundbedarf für den Lebensunterhalt als Sanktion bis zu 15 Prozent gekürzt werden, nach der Revision ist nun eine Kürzung bis zu 30 Prozent möglich (vgl. SKOS 2015b: 16). Da die Sozialhilfe für die materielle Existenzsicherung zuständig ist (vgl. SKOS 2015a: D.2-1), wird nun diskutiert, wie die Existenzsicherung definiert ist und ob es ethisch vertretbar ist, diese Existenzsicherung zu kürzen. Laut SKOS sichert die Sozialhilfe eine menschenwürdige Existenz (vgl. ebd.: B.1-1). Jedoch ist kein Definitionsmonopol hinsichtlich der Menschenwürde vorhanden, deshalb ist der Inhalt einer menschenwürdigen Existenz abhängig von der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung und den gesellschaftlichen Werten (vgl. Amstutz 2005: 26). Es ist ethisch gesehen eine heikle Frage, eine als minimal definierte Unterstützung zu senken (vgl. Tecklenburg 2005: 94). Auch hat die materielle Existenzsicherung Einfluss auf die Stigmatisierung. Denn jener Betrag der Sozialhilfe, der über die physische Existenzsicherung hinausgeht, dient als Stigmatisierungsschutz (vgl. Amstutz 2005: 28). Mit der Senkung des Grundbedarfs und mit erweiterten Kürzungsmöglichkeiten wurde den Sozialhilfebeziehenden dieser Schutz genommen. Stattdessen wird bei den besonders vulnerablen Menschen gespart (vgl. Butterwegge 2012: 73), dadurch wird nicht die Armut, sondern werden die von Armut Betroffenen bekämpft (vgl. ebd.: 74). Die Sanktionen und Einstellungen der Sozialhilfe dienen als Abschreckung des Sozialhilfebezugs und die Sozialhilfebeziehenden werden dadurch herabgesetzt (vgl. Maeder/Nadai 2004: 182) und stigmatisiert (vgl. ebd.: 136). Durch die finanziellen Einbussen und Sanktionen werden die Sozialhilfebezügler und -bezüglerinnen zu Gesellschaftsmitgliedern mit sozial erwünschtem Verhalten diszipliniert (vgl. Nadai 2007: 12).

3.1.5 Disziplinierung

Ein demokratischer Staat besteht aus seinen Bürgern und Bürgerinnen und sollte sich gegen die Instrumentalisierung der Menschen einsetzen (vgl. Amstutz 2002: 72). In diesem Kapitel wird die Disziplinierung der Sozialhilfebeziehenden durch den Staat thematisiert. Weiter wird darauf eingegangen, weshalb sich die Gesellschaftsmitglieder mit den Sozialhilfebezügern und -bezüglerinnen nicht solidarisieren. Die Sozialhilfe als *affirmative* Massnahme erhöht die Differenzierung und die Feindseligkeit gegenüber den Bezüglern und Bezüglern von Sozi-

alleistungen (vgl. Fraser 2001: 51f.). Bei den *affirmativen* Massnahmen werden die Ungleichheitsstrukturen beibehalten (vgl. ebd.: 52). Der Staat übt die ihm zur Verfügung stehende Macht aus und benutzt das ungleiche Verhältnis zwischen Staat und den von Armut Betroffenen (vgl. Hall 2004: 147), um soziale Kontrolle auszuüben (vgl. Fraser 2001: 216). Das System der sozialen Sicherung diszipliniert die von Armut Betroffenen (vgl. Butterwegge 2012: 83) und bestraft die Sozialhilfebeziehenden durch *Workfare* (vgl. Wyss 2015: 10). Zudem solidarisiert sich die Mehrheitsgesellschaft nicht mit den Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe, da sie sich von ihnen bedroht fühlt: Sie denken, die Sozialhilfebeziehenden müssten nicht arbeiten (vgl. ebd.: 29). und sie würden über Mittel für den Lebensunterhalt verfügen würden, für welche die «normale» Bevölkerung arbeiten und sparen müsse. Es hat den Anschein, die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe seien bessergestellt als die arbeitende Bevölkerung (vgl. Maeder/Nadai 2004: 104), sie seien Empfänger und Empfängerinnen einer unverdienten Grosszügigkeit (vgl. Fraser 2001: 52). Somit scheint es für die Mehrheitsgesellschaft so, als würden die Sozialhilfebeziehenden ein glückliches Leben repräsentieren (vgl. Wyss 2015: 29). Der Mechanismus, hinter solchen Zuschreibungen wird falsche Projektion genannt. Die Wahrnehmungen der Personen sind Projektionen, das Projizieren geschieht reflexartig (vgl. Horkheimer/Adorno 1988: 196f.). Es gilt die Projektionen zu kontrollieren, indem zwischen fremden und eigenen Gedanken und Gefühlen unterschieden wird (vgl. ebd.: 197). Wenn es nicht gelingt die Projektion zu kontrollieren, handelt es sich um eine falsche Projektion. Eine Person, die sich negative Anteile von sich selbst nicht eingestehen kann, wählt eine Gruppe als Projektionsfläche für das eigene Unglück aus (vgl. ebd.: 201). Eine Person, die unzufrieden mit ihrer beruflichen Situation ist, projiziert ihre Unzufriedenheit zum Beispiel auf die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen. Durch die falsche Projektion kann der Sozialstaat sicherstellen, dass sich die Mehrheitsgesellschaft nicht mit den Sozialhilfebeziehenden solidarisiert. Die Gesellschaft grenzt sich von den Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe ab und trägt dadurch zur Stabilisierung der Gesellschaftsstrukturen bei (vgl. Wyss 2015: 78). Die Sozialhilfebeziehenden dienen der Gesellschaft allerdings nicht nur als negative Projektionsfläche für ihre eigene Unzufriedenheit, sondern auch als Abschreckung für die «normale» Bevölkerung (vgl. ebd.: 11). An den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe wird aufgezeigt, wie die Bevölkerung ohne Arbeit diszipliniert wird (vgl. ebd.: 76). Dadurch werden die Gesellschaftsmitglieder ein- und untergeordnet (vgl. Maeder/Nadai 2004: 147). Durch die Disziplinierung und Kontrolle wird erreicht, dass Menschen auch für sie schädliche Arbeitsverhältnisse eingehen und in diesen Arbeitsverhältnissen verharren (vgl. Wyss 2015: 11).

Zusammenfassend betrachtet werden die Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe durch den aktivierenden Sozialstaat diszipliniert (vgl. Nadai 2007: 16), die darin angewendete soziale Kontrolle dient wiederum als Disziplinierung der Mehrheitsgesellschaft. Eine der Ursachen für die abschreckende Wirkung des Sozialhilfebezugs ist die stigmatisierende Wirkung. Somit

dient sowohl die Disziplinierung, als auch die Stigmatisierung als Mittel zur sozialen Kontrolle (vgl. Goffman 1975: 171). Durch die falsche Projektion werden die Sozialhilfebeziehenden als passive, faule und arbeitsscheue Menschen wahrgenommen und dadurch als Schuldige für ihre Notlage dargestellt (vgl. Wyss 2015: 79).

3.1.6 Integration

Die Integration der Sozialhilfebeziehenden diene als eines der Argumente zur Einführung des aktivierenden Sozialstaates (vgl. Nadai 2007: 13). Entsprechend kommen die SKOS-Richtlinien nicht ohne den Verweis auf Integration aus. Berufliche und soziale Integration sind Ziele der Sozialhilfe (vgl. SKOS 2015a: A.3-2 und D.2-1). Jedoch wird in der Aktivierungspolitik darauf verzichtet den Begriff «Integration» zu definieren (vgl. Wyss 2015: 12). Aufgrund der *Workfare-Massnahmen* kann davon ausgegangen werden, dass mit Integration eine Anpassung gemeint ist: An den Menschen wird mittels Integrationsprogrammen solange herumgeschliffen, bis sie in die vorgefertigten Lücken passen (vgl. ebd.: 30). Die Sozialhilfebeziehenden sollen kontrollierbar sein und jede Art von Arbeit annehmen (vgl. ebd.). Es werden jene Menschen als integriert angesehen, die der von der Gesellschaft vorgegebenen Linie folgen. Jene, die sich nicht anpassen und dieser Linie nicht folgen, werden als beschädigt stigmatisiert (vgl. Goffman 1975: 143). Bei der Integration handelt es sich eigentlich nicht um einen Anpassungsprozess, wie bei *Workfare* umgesetzt. Es geht vielmehr um einen gesellschaftlichen Prozess in Verknüpfungen von sozialen Beziehungen, bei welchem die Individuen partizipativ einbezogen werden (vgl. Mäder 2009: 61). In den SKOS-Richtlinien konzentriert sich die Integration jedoch auf die Anpassung und die Erwerbsarbeit (vgl. Maeder/Nadai 2004: 166), dadurch wird eine Integration vorgetäuscht (vgl. Wyss 2015: 12 und 115). Integration bedeutet in der Sozialhilfe die Ablösung von der Sozialhilfe durch Erwerbsarbeit oder durch den Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung (vgl. Pakoci 2009: 141f.). Die Lebens- und Problemlagen der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen sind jedoch meist komplex. In diesen Fällen sollte die Arbeitssuche nicht an erster Stelle stehen (vgl. Maeder/Nadai 2009: 122). Wenn das System der sozialen Sicherung Voraussetzungen und Strukturen schafft, damit sich Professionelle der Sozialen Arbeit auf komplexe Problemlagen einlassen können, könnten die Interventionen der Sozialhilfe nachhaltig sein. Zudem kämen die Interventionen dadurch näher an das Ziel der Arbeitsmarktfähigkeit. Dies ist kaum möglich, wenn im Voraus die möglichst rasche Arbeitsaufnahme und Ablösung von der Sozialhilfe als Ziel definiert wird (vgl. Pakoci 2009: 140). Beim Integrationskonstrukt der SKOS-Richtlinien wird auch nicht beachtet, dass eine Erwerbsarbeit für einen Menschen auch den Ausschluss aus der Gesellschaft bedeuten kann (vgl. Mäder 2009: 63). Beispielsweise kann eine Person in zwei prekären Arbeitsverhältnissen gerade genug verdienen, um von der Sozialhilfe abgelöst zu werden. Jedoch muss die Person

durch die zwei Arbeitsstellen ihre Freizeitaktivitäten aufgeben und hat dadurch weniger Kontakt zum sozialen Netzwerk. Eine Arbeitsstelle kann die Gesundheit gefährden, zum Beispiel, wenn die Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz ungenügend sind oder eine Schichtarbeit Schlaflosigkeit auslöst. Dadurch verliert die erwerbstätige Person ihre soziale Integration. Auf der anderen Seite kann der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt auch die soziale Integration verbessern und es können zum Beispiel neue Fertigkeiten erworben werden (vgl. ebd.: 69). Es gibt einen Zusammenhang zwischen Integration und Existenzsicherung, darauf wird im Folgenden kurz eingegangen. In den SKOS-Richtlinien von 1998 wurde eine genügende materielle Sicherung als Basis für eine gelingende Integration betrachtet (vgl. Nadai 2007: 14), da für die Integration ein gewisser Handlungsspielraum nötig ist (vgl. Akkaya 2015: 13). Durch die Revisionen wurde der Grundbedarf gekürzt und Sanktionen wurden ausgebaut. Die geringen Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe führen zu einer ständigen Unsicherheit, die Handlungsautonomie ist eingeschränkt (vgl. Maeder/Nadai 2004: 171) und dadurch wird den Sozialhilfebezügern und -bezügern die Integration erschwert bis verunmöglicht. Zudem schafft die SKOS durch die Regelung der Mietzinsobergrenzen ungünstige Voraussetzungen für eine partizipative Integration in die Gesellschaft. Durch die Gewährleistung des Existenzminimums möchte die SKOS Ghattobildung und Ausgrenzung vermeiden (vgl. SKOS 2015a: A.2-2). In den Gemeinden sind Mietzinsobergrenzen festgelegt, die laut SKOS im ortsüblichen Rahmen liegen (vgl. ebd.: B.3-1). Da jedoch der soziale Status eines Menschen entscheidet, in welchem Quartier er wohnen kann (vgl. Butterwegge 2012: 86) und Sozialhilfebeziehende über einen geringen sozialen Status verfügen, können sie sich lediglich Wohnungen in benachteiligten Wohngebieten leisten und werden dadurch ausgegrenzt (vgl. ebd.: 87). Für die Teilhabe an der Gesellschaft sind Kontakte zwischen stigmatisierten und nicht von Stigmatisierung betroffene Menschen notwendig (vgl. Goffman 1975: 22). Wenn sich ausschliesslich stigmatisierte Menschen den Wohnraum teilen, kann nicht von Teilhabe, sondern muss von Ausgrenzung gesprochen werden (vgl. Butterwegge 2012: 87).

Die Vorstellung der Integration bei *Workfare* in Form einer Anpassung durch Anreize und Sanktionen (vgl. Wyss 2015: 30) hat für die Gesellschaft den Vorteil, dass sie weder ihre Identitätsvorstellungen noch ihre geringe Toleranz dem Abweichenden gegenüber hinterfragen müssen (vgl. Goffman 1975: 151). Die Gesellschaft und vor allem der aktivierende Sozialstaat nehmen an, dass sie eine Norm wie die Integration fordern dürfen, ohne sich an der Umsetzung deren beteiligen zu müssen (vgl. ebd.: 159). Integration ist jedoch ein gesellschaftlicher Prozess, der Partizipation bedingt (vgl. Mäder 2009: 61). In der Gesamtheit werden die Sozialhilfebeziehenden in der Umsetzung der SKOS-Richtlinien jedoch nicht zur Partizipation an der Gesellschaft angehalten, sondern werden diszipliniert, bis sie sich anpassen. Weiter wird die Teilhabe der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen an der Gesellschaft verhindert und die Ausgrenzung begünstigt.

3.2 Eigenverantwortung und die daraus resultierende Schuldzuschreibung

3.2.1 Eigenverantwortung in den SKOS-Richtlinien

In den SKOS-Richtlinien ist unter dem Kapitel «Ziele der Sozialhilfe» die Förderung der Eigenverantwortung verankert (vgl. SKOS 2015a: A.1-1). Die Eigenverantwortung gewinnt laut SKOS in der Sozialhilfe immer mehr an Bedeutung (vgl. ebd.: A.2-1). Damit über die Eigenverantwortung diskutiert werden kann, folgt hier die Definition: Eigenverantwortung ist ein soziales Konstrukt, das einer Person zugeschrieben wird (vgl. Markard 2007: 149). Der Begriff Eigenverantwortung hat je nach Dimension eine unterschiedliche Bedeutung, es gibt eine rechtliche, ethische und politische Dimension (vgl. Riemer-Kafka 2005: 139). Rechtlich betrachtet bedeutet Eigenverantwortung, für die Folgen der eigenen Handlungen verantwortlich zu sein und dafür zu haften (vgl. ebd.: 140). Aus ethischer Sicht wird die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft betrachtet: Einerseits definiert sich eigenverantwortliches Handeln durch die Solidarität mit den Schwächeren, andererseits soll den Dritten jedoch nicht zugemutet werden, für einem zu sorgen (vgl. ebd.: 141). Die politische Eigenverantwortung schafft Raum für selbstbestimmtes Handeln, die Solidarität tritt dadurch in den Hintergrund. Eigenverantwortung ist aus politischer Sicht die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts (vgl. ebd.: 142). Der Grund weshalb die SKOS-Richtlinien die Eigenverantwortung der Sozialhilfebeziehenden fördern möchten, liegt in der sogenannten «Armutsfalle». Die «Armutsfalle» besagt, Sozialleistungen würden einen moralischen Zerfall auslösen (vgl. Wyss 2015: 20). Die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen würden ihre Leistungsmoral verlieren und von den Sozialhilfeleistungen abhängig werden (vgl. ebd.: 41). Die Abhängigkeit verursacht bei den Sozialhilfebeziehenden eine mangelnde Eigenständigkeit (vgl. ebd.: 50). Die Ideologie von *Workfare* macht die Sozialhilfebeziehenden für ihre Lage verantwortlich. Das eigenständige Handeln wird den Bezügerinnen und Bezügerern abgesprochen und sie werden als Schuldige betrachtet (vgl. ebd.: 101). Um den Behauptungen in der «Armutsfalle» entgegenzuwirken, wird von den Bezügerinnen und Bezügerern der Sozialhilfe verlangt, für das eigene Leben Verantwortung zu übernehmen (vgl. ebd.: 77).

3.2.2 Voraussetzungen für die Umsetzung von Eigenverantwortung

Eigenverantwortung wird den Menschen zugeschrieben (vgl. Markard 2007: 149). Damit die zugeschriebene Eigenverantwortung umgesetzt werden kann, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein: Eine Chancengleichheit muss vorhanden sein (vgl. Riemer-Kafka 2005: 142), das Individuum verfügt über Autonomie (vgl. Nadai 2007: 16), Handlungsfähigkeit und einen Einfluss auf das Geschehen, zudem benötigt es eine gewisse Freiheit im Entscheidungsprozess (vgl. Markard 2007: 149).

3.2.3 Fehlende Voraussetzungen für die Eigenverantwortung

In der Sozialhilfe bedeutet Eigenverantwortung, Verantwortung in einem gewissen Rahmen zu übernehmen, die darüber hinausgehenden Rahmenbedingungen sind jedoch fremdbestimmt (vgl. Markard 2007: 151). Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Aspekte der Aktivierungspolitik von Fremdbestimmung geprägt sind und inwiefern die Voraussetzungen für eigenverantwortliches Handeln gegeben sind. Zuerst wird auf die beiden Voraussetzungen «Freiheit im Entscheidungsprozess» und «Autonomie» eingegangen, in einem weiteren Kapitel werden «Handlungsfähigkeit» und «Chancengleichheit» als Bedingungen für Eigenverantwortung thematisiert.

3.2.3.1 Entscheidungsprozess und Autonomie

Akkaya ist der Meinung, dass die Autonomie von Bezügerinnen und Bezüger der Sozialhilfe stärker eingeschränkt werden dürfe, als jene der Personen, die nicht durch staatliche Leistungen unterstützt werden (vgl. Akkaya 2015: 13). Jedoch geht mit der Würde des Menschen das Recht auf selbstständige Entscheidungen einher, gerade deshalb sollen auch Menschen, die nicht den gesellschaftlichen Normvorstellungen entsprechen, ein Recht auf eigenständige Entscheidungen besitzen (vgl. Amstutz 2002: 74). In den SKOS-Richtlinien wird es den Sozialhilfebeziehenden in einigen Bereichen vorenthalten, Entscheidungen selbstständig zu treffen. Die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen dürfen, ausgehend von der Finanzierung, ihr Fortbewegungsmittel nicht frei wählen. Kosten für den öffentlichen Verkehr in der Umgebung werden finanziert. Für Motorfahrzeuge ist die Finanzierung nur gewährleistet, falls die zu erreichende Ortschaft nicht von öffentlichen Verkehrsmitteln bedient wird (vgl. SKOS 2015a: C.1-4). Weiter wird bei Zahnbehandlungen, die mit hohen Kosten verbunden sind, die freie Arztwahl eingeschränkt und für die Sozialdienste besteht die Möglichkeit, einen Vertrauenszahnarzt zu Rate zu ziehen (vgl. ebd.: B.5-3). Betreffend Ersparnissen von Sozialhilfebeziehenden ist eine strittige Rechtsprechung vorhanden. Somit ist es unklar, ob die Sozialhilfeklientel ihr Ersparnes aus der Sozialhilfe ihr Eigentum nennen darf (vgl. Akkaya 2015: 44). Die Bezüger und Bezügerinnen sollen dazu angehalten werden, die Leistungen der AHV zwei Jahre vor dem Rentenalter zu beziehen (vgl. SKOS 2015a: E.2-6). Weiter wird erwartet, dass die Klienten und Klientinnen die Haushaltsführung für nicht auf Sozialhilfe angewiesene Personen im gleichen Haushalt erledigen, damit eine Entschädigung für die Haushaltsführung (vgl. ebd.: F.5-2) verlangt werden kann. Zudem wird durch die Anreize im aktivierenden Sozialstaat die Unterstellung formuliert, Sozialhilfebeziehende könnten bezüglich ihrer Tagesstruktur und den sozialen Kontakten keine Eigenverantwortung übernehmen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 140). Durch diese Regelungen wird die Autonomie der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen bei den Besitztümern, der allgemeinen Lebensführung und in den Bereichen Gesundheit, Arbeit

und Altersvorsorge eingeschränkt und teilweise fremdbestimmt. Diese Einschränkungen bevormunden die Sozialhilfebeziehenden. In der früheren Armenfürsorge war eine stark ausgeprägte Bevormundung üblich (vgl. Pakoci 2009: 129). Gemäss Mead benötigt es Zwang, damit die Menschen ihr Leben bewältigen können (vgl. Mead 1986: 88). Bei Entscheidungen, die unter Zwang getroffen werden, kann nicht von Eigenverantwortung gesprochen werden. Der Zwang beeinflusst die Entscheidung und dadurch wird sie fehlgeleitet. Mead argumentiert, Kinder bräuchten in der Erziehung Zwang, um sich angepasst zu verhalten (vgl. ebd.). Jedoch werden Kinder zu ihrem Schutz fremdbestimmt, während bei den Sozialhilfebeziehenden der Zwang der Disziplinierung und Abschreckung dient. Bei ungleichen Machtverhältnissen kommt es häufig zur Infantilisierung der Person, die sich in der schwächeren Position befindet (vgl. Hall 2004: 149). Es wird behauptet, zu wissen, was für die von Armut betroffene Bevölkerung von Vorteil sei. Dadurch wird die Sozialhilfe zu einer staatlichen «Erziehungsinstanz» (vgl. Maeder/Nadai 2004: 96). Die Eigenverantwortung muss die Möglichkeit der Unvernunft berücksichtigen, sonst werden die Sozialhilfebeziehenden bevormundet (vgl. ebd.: 182). Jedoch wird in den Richtlinien der SKOS nicht geduldet, dass Bezügerinnen und Bezüger die Anreize ablehnen, denn sie werden dafür bestraft (vgl. Nadai 2007: 12). Wenn die Klienten und Klientinnen auf die Anreize reagieren und einer Erwerbsarbeit nachgehen (vgl. SKOS 2015a: E.1-2) oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen, werden sie dafür finanziell belohnt (vgl. ebd.: A.3-1). Falls sich die Klientel jedoch dafür entscheidet, die Teilnahme an einer Massnahme zu verweigern, werden nicht nur keine Anreize ausbezahlt, sondern die Sozialhilfebeziehenden werden sanktioniert (vgl. ebd.: D.2-3). Auch führt die knappe Bemessung der Existenzsicherung zu einer ständigen Unsicherheit und dem Gefühl der Abhängigkeit. Dadurch wird die Handlungsautonomie der Bezügerinnen und Bezüger eingeschränkt (vgl. Maeder/Nadai 2004: 171). Zusammenfassend betrachtet kann festgehalten werden, dass in den SKOS-Richtlinien und deren Umsetzung nicht alle Voraussetzungen erfüllt werden, damit Sozialhilfebeziehende eigenständig Entscheidungen treffen und dadurch Autonomie erleben können.

3.2.3.2 Handlungsfähigkeit und Chancengleichheit

Eigenverantwortung bedingt ein Wollen und ein Können. Damit eigenverantwortliches Handeln legitim zugeschrieben werden kann, muss beides vorhanden sein (vgl. Markard 2007: 152). Somit müssten die Rahmenbedingungen für Sozialhilfebeziehende so beschaffen sein, dass sie durch Anstrengungen und gute Leistungen eine Arbeitsstelle erhalten und dadurch von der Sozialhilfe abgelöst werden. Diese Rahmenbedingungen sind nicht gegeben, da die Arbeitslosigkeit mehr von den Strukturen der Marktwirtschaft abhängig ist und weniger vom Verhalten der Sozialhilfebeziehenden (vgl. Wyss 2015: 39). Die Strukturen des Arbeitsmarktes sind so ausgelegt, dass nicht allen Gesellschaftsmitgliedern eine Arbeitsstelle zur Finanzierung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht (vgl. Tecklenbrug 2005: 93). Unter Berücksichtigung

dieser Aspekte hat die Autorin gefolgert, dass keine Chancengleichheit besteht. Im Folgenden wird diskutiert, wie es um die Handlungsfähigkeit der Sozialhilfebeziehenden steht. Handlungsfähigkeit bedingt, dass die Klienten und Klientinnen, basierend auf dem Leistungsprinzip der Gesellschaft, durch ihre gute Leistung und ihren Willen von der Sozialhilfe abgelöst werden (vgl. Maeder/Nadai 2009: 113). Jedoch wird in den Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe nicht die Leistung im Programm entgolten, sondern lediglich die Präsenz (vgl. ebd.: 121). Somit wird ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin keine Anerkennung aufgrund der Leistung erfahren und es sind keine Aufstiegsmöglichkeiten vorhanden (vgl. Wyss 2015: 113). Durch diese Rahmenbedingungen können die Klienten und Klientinnen nur bedingt zu ihrer Ablösung von der Sozialhilfe beitragen. Wenn die Eigenverantwortung strukturell nicht erfüllbar ist, wird die Forderung dadurch zu einer Zumutung. Die Forderung von Eigenverantwortung wird zu einer, an die Bezügerinnen und Bezüger gerichteten, pauschalen Schuldzuweisung (vgl. Markard 2007: 152). Menschen, welche die Voraussetzungen für eigenverantwortliches Handeln nicht erfüllen, werden von der Gesellschaft ausgeschlossen (vgl. ebd.: 154). In den SKOS-Richtlinien wird eine Eigenverantwortung gefordert, die jedoch aufgrund der Rahmenbedingungen nicht verwirklicht werden kann.

3.2.4 Widersprüche bei der Forderung nach Eigenverantwortung

Gemäss den SKOS-Richtlinien sollen Auflagen in der Sozialhilfe die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern (vgl. SKOS 2015a: A.8-2). Einen Menschen fremdbestimmt zu Eigenverantwortung bringen zu wollen, stellt in sich einen Widerspruch dar (vgl. Markard 2007: 152). Durch Fremdbestimmung ist es nicht möglich Selbstständigkeit zu erreichen, da vorgeschrieben wird, was zu tun ist. So kann beispielsweise durch Arbeitszwang keine Eigenständigkeit erreicht werden (vgl. Wyss 2015: 28). Weiter kann der Staat nicht behaupten, durch Sozialhilfe werde Menschen, die aus eigenen Kräften nicht aus der Notlage herauskommen, geholfen (vgl. Akkaya 2015: 50) und gleichzeitig im aktivierenden Sozialstaat von den Sozialhilfebeziehenden verlangen, eigenständig ihre Problemlage zu bewältigen (vgl. Nadai 2007: 11). Der Widerspruch besteht darin, dass nicht angenommen werden kann, eine Person sei auf Hilfe angewiesen und zur selben Zeit soll sie die Problemlage, aufgrund deren sie Hilfe benötigt, selbstständig bewältigen. Die Eigenverantwortung wird zugeschrieben, um andere Ziele zu erreichen (vgl. Markard 2007: 151). Im Falle der Sozialhilfe dient die Eigenverantwortung unter dem Schlagwort «Aktivierung» dazu, zu verbergen, dass den sozial benachteiligten Menschen durch den Staat zu wenig Schutz gewährt wird.

3.3 Missbrauch der Sozialhilfe

Vor der Einführung von *Workfare* wurde der Sozialstaat kritisiert und musste sich immer wieder legitimieren. Dem Sozialstaat wurde vorgeworfen, die Eigenverantwortung der Sozialhilfebeziehenden zu schwächen und ihnen nicht genügend Anreize zu bieten, damit sie sich von der Sozialhilfe ablösen wollen (vgl. Nadai 2007: 11). Diese Kritik verschärfte sich und eskalierte zunehmend in der öffentlich geführten Diskussion über Sozialhilfemissbrauch (vgl. ebd.). Mit der öffentlichen Debatte über den Sozialhilfemissbrauch wird die Sozialhilfe auf ihren Zweck zur Existenzsicherung reduziert (vgl. Hümbelin et al. 2012: 120). Diese Entwicklung ist einschneidend für die Sozialhilfebeziehenden. So kam eine Befragung von Antragstellenden der Sozialhilfe zum Ergebnis, dass ihnen die mit der Sozialhilfe verbundene Beratung am wichtigsten ist (vgl. ebd.: 122). Bei der Untersuchung wurden per Telefon 356 Interviews mit Antragstellenden von fünf verschiedenen Sozialdiensten geführt (vgl. ebd.: 72). Die SKOS setzt sich in ihren Richtlinien für die Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch ein (vgl. SKOS 2015a: A.2-2). Die SKOS-Richtlinien stellen klar, dass die Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs, nicht den Missbrauch als Regelfall impliziert (vgl. ebd.). Mit der Annahme, dass Bezügerinnen und Bezüger durch eigene Bemühungen von der Sozialhilfe abgelöst werden könnten, jedoch dafür zu faul seien (vgl. Zeyer 2013: 105), wird hingegen davon ausgegangen, dass der Sozialhilfebezug generell missbräuchlicher Art ist (vgl. Wyss 2015: 87). Dadurch entsteht gegenüber den Sozialhilfebeziehenden ein Generalverdacht: Es wird ihnen im Voraus vorgeworfen, das System der Sozialhilfe auszunutzen (vgl. Hümbelin et al. 2012: 120). Die Unschuldsvermutung wird somit bei den Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen nicht angewendet (vgl. Magnin 2005: 179). Auch reproduziert die öffentliche Debatte das Stereotyp des Sozialhilfebeziehenden (vgl. Hümbelin et al. 2012: 120). Bei Publikationen zu Themen muss stets Rechenschaft darüber abgelegt werden, warum das Thema wichtig genug ist, um darüber zu berichten (vgl. Goffman 1975: 39). Die Publikationen in Bezug auf Sozialhilfemissbrauch werden dadurch legitimiert, dass die Sozialhilfe durch Steuereinnahmen finanziert wird und deshalb gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft abgelegt werden muss, wie die Gelder ausgegeben werden (vgl. Zeyer 2013: 109). Wyss vertritt die Meinung, Leistungskürzungen in der Sozialhilfe würden wegen den Missbrauchsvorwürfen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber den Sozialhilfebeziehenden getätigt (vgl. Wyss 2015: 77). Dadurch könnten Politiker und Politikerinnen vor Wahlen oder Abstimmungen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber beweisen, dass gegen die Missbräuche von Sozialhilfeleistungen vorgegangen werde (vgl. Nadai 2007: 11). Wie die Sozialhilfebeziehenden mit einem massiv gekürzten Sozialhilfebudget ihren Lebensunterhalt finanzieren sollen, ist für die Politiker und Politikerinnen bedeutungslos (vgl. Wyss 2015: 77). Gerfin schlägt im Schlussbericht zuhanden der SKOS eine nicht existenzsi-

chernde Sozialhilfe vor, damit die Klienten und Klientinnen sich mittels Anreizen um die Ablösung bemühen (vgl. Gerfin 2004: 16). Er äussert dabei Bedenken, dass dadurch Sozialhilfebeziehende, die nicht auf die Anreize reagieren, durch ihr massiv gekürztes Budget in die Kriminalität getrieben werden könnten (vgl. ebd.: 19). Auch Nadai sieht einen Zusammenhang zwischen der durch die restriktive Politik verursachte Knappheit der finanziellen Mittel von Sozialhilfebeziehenden und der Devianz (vgl. Nadai 2007: 15). Folgende Schlussfolgerung kann durch dieses Kapitel gewonnen werden: Durch die mit den Bekämpfungen von Missbrauch verbundenen Leistungskürzungen wird nicht der Missbrauch bekämpft, sondern es entstehen Anreize für deviantes Verhalten (vgl. ebd.). Im darauffolgenden Kapitel wird darauf eingegangen, wie sich durch die Umsetzung der Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer die Bedingungen für Menschen in der Sozialhilfe zunehmend verschärfen.

3.3.1 Konsequenzen der «Ausschaffungsinitiative» auf die Sozialhilfe

Im November 2010 nahm das Schweizer Stimmvolk die sogenannte «Ausschaffungsinitiative», die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer an. Die Initiative ist per 01.10.2016 umgesetzt worden (vgl. SKOS 2016: 2). Durch diese Abstimmung gehören neu Sozialhilfemissbrauch und Betrug in der Sozialhilfe zu Straftaten, die zu einer Ausschaffung aus der Schweiz führen können. Dadurch ist die Gesetzesänderung für die Praxis der Sozialhilfe relevant (vgl. ebd.). Beim Betrug nach Art. 146 StGB werden die Sozialdienste mit Absicht von den Bezügerinnen oder Bezügerern getäuscht, weiter muss die Täuschung arglistig sein. Der unrechtmässige Sozialhilfebezug gemäss Art. 148a StGB bedingt ebenfalls eine Absicht, jedoch ist Arglist keine Voraussetzung. Somit könnte bereits eine Unterlassung den Tatbestand des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs erfüllen (vgl. ebd.: 6). Laut den SKOS-Richtlinien müssen Änderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sofort und ohne Aufforderung dem Sozialdienst gemeldet werden (vgl. SKOS 2015a: A.5-3). Die Gesetzgebungen in der Sozialhilfe sind über die Jahre jedoch immer komplexer geworden (vgl. Akkaya 2015: 33) und dadurch ist es für die Klienten und Klientinnen schwierig zu durchschauen, auf welche Informationen die Sozialdienste angewiesen sind und welche Veränderungen in ihrem Leben keinen Einfluss auf ihren Sozialhilfebezug haben. Kommt es zu einer Verurteilung wegen Betrug oder unrechtmässigem Bezug, wird dies bei Schweizer und Schweizerinnen mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft. Für ausländische Staatsangehörige kann eine Verurteilung sogar zu einer Ausschaffung aus der Schweiz führen (vgl. SKOS 2016: 3). Bei beiden Delikten handelt es sich um Offizialdelikte, die von Amtes wegen geahndet werden (vgl. ebd.: 4). Die SKOS empfiehlt, dass nicht die fallführende Person, sondern die Leitung der Sozialdiensten die Strafanzeige unterzeichnet (vgl. ebd.: 7). Dennoch haben Strafanzeigen erhebliche Auswirkungen auf die Kooperation zwischen den Sozialhil-

febezüger und -bezügerinnen und den Sozialarbeitenden. Die Soziale Arbeit ist auf ein Vertrauensverhältnis zwischen den Professionellen und der Klientel angewiesen, eine Anzeige kann dieses Verhältnis zerstören und dadurch die Umsetzung der Sozialhilfeziele verunmöglichen (vgl. ebd.: 9). Die Empfehlungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative der SKOS schlagen vor, in diesen Fällen einen Wechsel der fallführenden Person vorzunehmen (vgl. ebd.). Die Autorin empfindet dies jedoch als keinen annehmbaren Lösungsvorschlag, da sich durch eine neue Beratungs- und Ansprechperson nichts an der Tatsache ändert, dass dem Klienten oder der Klientin eine Ausschaffung aus der Schweiz droht. Weiter führt die neue Gesetzgebung dazu, dass Sozialhilfebeziehende unverhältnismässig hoch dafür bestraft werden, eine Information nicht an die Sozialhilfe weiterzuleiten. Hingegen müssen Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig finanzieren können, aufgrund einer nicht an ein Amt weitergeleitete Information keine derartigen Konsequenzen fürchten.

3.4 Unterteilung in würdige und unwürdige Sozialhilfebeziehende

Eine Einteilung in würdige und unwürdige Sozialhilfebeziehende widerspricht der Menschenwürde (vgl. Amstutz 2005: 32), den Grundrechten (vgl. Akkaya 2015: 51) und dem Prinzip der Bedarfsdeckung, unabhängig von der Ursache der Notlage (vgl. SKOS 2015a: A.4-2). Die Unterteilung geschieht in der Armenfürsorge trotzdem (vgl. Maeder/Nadai 2004: 29). Die Würdigkeitserteilung hat Auswirkungen auf den Stigmatisierungsgrad, je würdiger Sozialhilfebeziehende sind, desto weniger sind sie von der Stigmatisierung betroffen (vgl. Goffman 1975: 133). Die Unterteilung in würdige und unwürdige Klienten und Klientinnen ist zentral für die Thematik der Stigmatisierung, da dadurch aufgezeigt werden kann, dass nicht alle Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen gleichermassen von der Stigmatisierung betroffen sind. Die geringfügigere Stigmatisierung wird dadurch begründet, dass würdige Sozialhilfebeziehende «normalen» Personen ähnlich seien (vgl. ebd.: 53). Jedoch wäre es von den als würdig geltenden Armen einfältig zu glauben, sie wären gleichwertig (vgl. ebd.: 154). In den SKOS-Richtlinien ist die Aufteilung in würdige und unwürdige Bezügerinnen und Bezüger bei den Regelungen bezüglich den jungen Erwachsenen ersichtlich: Die SKOS-Richtlinien besagen, dass der Grundbedarf bei Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen unter 25 Jahren eine Reduktion von 20 Prozent erfährt. Von dieser Regelung ausgenommen sind junge Erwachsene, die an einer Integrationsmassnahme teilnehmen, eine Ausbildung absolvieren, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ihre eigenen Kinder betreuen (vgl. SKOS 2015a: B.4-3). Letzteres zählt jedoch lediglich als Ausnahmeregelung, falls die Kinder unter drei Jahre alt sind (vgl. ebd.: C.1-5). Ein weiterer Hinweis für die Unterteilung in würdige und unwürdige Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen in den SKOS-Richtlinien ist im Kapitel C zu finden: Urlaubs- und Erholungsaufenthalte sollen denjenigen Sozialhilfebeziehenden ermöglicht werden, die einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit nachgehen, Kleinkinder oder Familienmitglieder betreuen oder alleinerziehend sind

(vgl. ebd.: C.1-9). Durch diese Aufzählung wird implizit mitgeteilt, dass Nicht-Erwerbstätige und Familien ohne Kleinkinder oder pflegebedürftige Familienmitglieder kein Anrecht auf Urlaub haben. In den folgenden zwei Kapiteln wird beschrieben, welche Schlussfolgerungen bezüglich der Würdigkeit und Unwürdigkeit von Sozialhilfebeziehenden aus den beschriebenen Auszügen der SKOS-Richtlinien und der beigezogenen Literatur gefolgert werden können.

3.4.1 Würdige Sozialhilfebeziehende

In diesem Abschnitt wird die als unterstützungswürdig geltende Klientengruppe der Sozialhilfe vorgestellt. Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen müssen ihre Würdigkeit unter Beweis stellen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 70). Erwerbstätigkeit gilt als einen Beweis für die Würdigkeit, wobei es sich bei erwerbstätigen Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen vor allem um sogenannte «working poor» handelt (vgl. Mead 1986: 22). Weiter wird die Würdigkeit Klienten und Klientinnen, die ihre Arbeitsunfähigkeit beweisen können, zugesprochen (vgl. Nadai 2007: 16). Der Beweis einer körperlichen Einschränkung sollte vorzugsweise durch ein ärztliches Attest erbracht werden (vgl. Maeder/Nadai 2004: 70 und 135). Bei einer nicht ärztlich attestierten körperlichen Arbeitsunfähigkeit gestaltet sich die Einschätzung schwierig. Die Arbeitsfähigkeit ist keine konkret feststellbare Tatsache, deshalb werden bei der Prüfung der Fähigkeit die Begriffe Arbeitsfähigkeit und Arbeitswille gleichgesetzt. Es werden nicht die körperlichen oder psychischen Einschränkungen untersucht, sondern es wird der Konsens mit den normativen Erwartungen der Gesellschaft überprüft (vgl. Nadai 2007: 16.). Somit wird Menschen mit attestierten schweren Krankheiten oder Behinderungen die Würdigkeit der Unterstützung zugesprochen (vgl. Amstutz 2005: 32). Weiter zählen Alleinerziehende zu den würdigen Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 135). Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass würdigen Armen nicht die Ressourcen zugesprochen werden, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen oder sie finanzieren bereits einen Teil ihres Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit. Ein weiteres Kriterium für die Würde von armutsbetroffenen Menschen ist die Scham (vgl. Goffman 1975: 16). Würdige Klienten und Klientinnen schämen sich für ihren Sozialhilfebezug, sie möchten auf den Bezug staatlicher Leistungen verzichten. Dadurch können die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen nachweisen, dass sie sich den geltenden Normen der Gesellschaft verpflichtet fühlen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 144).

3.4.2 Unwürdige Sozialhilfebeziehende

An den unwürdigen Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen haftet ein moralischer Makel (vgl. Maeder/Nadai 2004: 65). Arbeitsfähige Menschen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen, gelten als unwürdige Sozialhilfeklienten oder -klientinnen (vgl. Nadai 2007: 16). In Frage gestellt wird die Würdigkeit bei psychischen Beeinträchtigungen oder bei von aussen schwer erkennbaren körperlichen Einschränkungen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 71), da den betroffenen Personen eine mangelnde Arbeitsdisziplin vorgeworfen wird (vgl. Mead 1986: 133). Es wird davon

ausgegangen, dass diese Personengruppe über die nötigen Ressourcen verfügt, um ihren Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe bestreiten zu können. Da sie trotzdem nicht eigenständig für sich sorgen, werden sie durch den Status der Unwürdigkeit herabgesetzt.

3.4.3 Die idealen Sozialhilfebeziehenden

Den stigmatisierten Personen wird ihre Identität vorgeschrieben, die Gesellschaft erwartet je nach Stigma unterschiedliche Eigenschaften (vgl. Goffman 1975: 155). Deshalb wird im folgenden Unterkapitel auf die Erwartungen der Mehrheitsgesellschaft an die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen eingegangen. Von stigmatisierten Personen wird verlangt, dass sie akzeptieren, was sie von der Gesellschaft erhalten und keine Forderungen stellen (vgl. ebd.: 150). Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen sollen somit keine Ansprüche stellen, in ihrer Bescheidenheit sollen sie jede verfügbare Arbeit annehmen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 80). Zudem wird erwartet, dass die Sozialhilfebeziehenden zufrieden sind mit den Leistungen, die sie erhalten und dass sie mit den Leistungen sparsam umgehen (vgl. ebd.: 81). Ein idealer Klient oder eine ideale Klientin der Sozialhilfe trifft keine Schuld bezüglich der Notlage, der Sozialhilfebezug ist von kurzer Dauer, der Arbeitswille wird demonstriert, die Pflichten in der Sozialhilfe werden erfüllt und die Sozialhilfebeziehenden geben sich Mühe, für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufzukommen (vgl. ebd.: 72). Es ist nachvollziehbar, dass die Gesellschaft von Menschen, die staatliche Leistungen beziehen erwartet, dass sie ihr Leben gestalten. Jedoch geht mit den Erwartungen an die Sozialhilfebeziehenden die Forderung einher, dass sie sich nicht kritisch gegen die Sozialhilfe und die darin gemachten Erfahrungen äussern dürfen, sondern alles akzeptieren sollen.

3.4.4 Einteilung der Klientel aufgrund von Anreizen und Investitionen

Durch die in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Anreizmöglichkeiten erfolgt eine weitere Unterteilung der Klienten und Klientinnen. Die SKOS-Richtlinien sehen folgende Anreize vor: Situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge. Die Anreize werden ausbezahlt, wenn sich die Sozialhilfebeziehenden um ihre soziale und berufliche Integration bemühen (vgl. SKOS 2015a: A.3.-1f.). Bei den Anreizen wird ignoriert, dass nicht alle Sozialhilfebeziehenden die Voraussetzungen erfüllen oder die nötigen Fähigkeiten besitzen, an einer Integrationsmassnahme teilzunehmen. Dadurch entstehen zwei Gruppen von Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe (vgl. Tecklenburg 2005: 92). Die Gruppierungen basieren auf der in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Ansicht, Integrationsmassnahmen seien Investitionen (vgl. SKOS 2015a: D.2-2). Wenn die Massnahmen des aktivierenden Sozialstaates als Investitionen verstanden werden, ergibt sich notwendigerweise eine Aufteilung in produktive und unproduktive Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen. Investitionen werden nur dort getätigt, wo sie sich lohnen, nämlich bei den produktiven Sozialhilfebeziehenden (vgl. Nadai 2007: 11). Die Einteilung in produktive und unproduktive Klienten und Klientinnen der

Sozialhilfe folgt der gleichen Logik, wie die Unterteilung in würdige und unwürdige Sozialhilfebeziehende, mit einer Ausnahme: Die körperlich beeinträchtigten Sozialhilfebezüger oder -bezügerinnen werden zwar als unterstützungswürdig, jedoch nicht als produktiv angesehen. Gesundheitlich eingeschränkte Sozialhilfebeziehende erhalten seit der Revision der SKOS-Richtlinien im Jahr 2015 keine minimale Integrationszulage (MIZ) mehr (vgl. SKOS 2015b: 10). Bei der MIZ handelte es sich um eine Zulage, die Sozialhilfebeziehenden ausbezahlt wurde, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage waren, Integrationsleistungen vorzuweisen (vgl. ebd.: 34). Dadurch haben körperlich oder psychisch stark eingeschränkte Menschen keine Möglichkeit mehr eine Zulage zu erhalten. Sie sind dazu gezwungen, ihren Unterhalt ausschliesslich mit dem Grundbedarf zu finanzieren. Die Überflüssigen der Gesellschaft werden damit möglichst kostengünstig in der Sozialhilfe abgefertigt (vgl. Wyss 2015: 108).

3.5 Begrifflichkeiten und deren stigmatisierende Wirkung

Sozialhilfebeziehende verfügen über keine Interessengemeinschaft, da sie sich untereinander nicht erkennen und sich nicht mit dem Sozialhilfebezug identifizieren möchten (vgl. Kap. 2.3). Dies ermöglicht ihnen, sich von der Stigmatisierung abzugrenzen und sich ihr dadurch ein Stück weit zu entziehen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 79). Eine Interessengemeinschaft würde sich dafür einsetzen, dass positive Bezeichnungen für die jeweilige Kategorie verwendet würden. Denn der Begriff, mit welchem eine Gruppe beschrieben wird, beeinflusst die Meinung über diese Gruppe (vgl. Goffman 1975: 36). Aus diesem Grund werden im folgenden Kapitel die SKOS-Richtlinien auf die Begrifflichkeiten untersucht, die für Sozialhilfebeziehende angewendet werden. Weiter werden die expliziten und impliziten Bedeutungen der Begriffe erläutert und am Ende des Kapitels werden alternative Begriffe vorgestellt.

In den SKOS-Richtlinien wird in verschiedenen Kapiteln über «Sozialhilfeabhängigkeit» gesprochen (vgl. SKOS 2015a: A.2-1, H.7-1, H. 7-2). «Abhängigkeit» kann verschiedene Bedeutungen haben: In der ökonomischen Dimension wird von Abhängigkeit gesprochen, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig finanzieren kann. Bei der politischen Dimension wird Abhängigkeit mit Unterwerfung assoziiert. Aus moralischer und psychologischer Sicht ist mit «Abhängigkeit» eine geringe Willenskraft gemeint (vgl. Fraser 2001: 185). Für die Sozialhilfe trifft vor allem die Bedeutung der ökonomischen Dimension zu. Jedoch entspricht die moralische und psychologische Sicht der Abhängigkeit einem, den Sozialhilfebeziehenden zugeschriebenen Merkmal. Im gleichen Kontext können mehrere Dimensionen der Abhängigkeit geltend gemacht werden. Deshalb kann in Bezug auf die Sozialhilfe innert kürzester Zeit von der ökonomischen zur moralischen und psychologischen Bedeutung der Abhängigkeit gewechselt werden (vgl. ebd.: 198). Somit ist die Verwendung des Begriffs «Sozialhilfeabhängigkeit» problematisch, da dadurch ein Stereotyp der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen reproduziert wird. Das Wort «Abhängigkeit» wird weiter mit Schwäche in Verbindung gebracht

und, basierend auf der moralischen und psychologischen Dimension, auch mit einem moralischen Defekt (vgl. Nadai 2007: 10). Ein zugeschriebener Defekt führt zur Stigmatisierung der besagten Person (vgl. Goffman 1975: 149). Wenn eine erwachsene Person als abhängig bezeichnet wird, gilt dies als anormal und entspricht einem stigmatisierenden Status (vgl. Fraser 2001: 206). Der Wortlaut «Abhängigkeit» besagt ebenfalls, dass Sozialhilfebeziehende «hängen» und somit keiner Tätigkeit nachgehen, sondern auf der faulen Haut liegen.

Zudem werden in den Richtlinien die Bezeichnungen «Bedürftige» (vgl. SKOS 2015a: G.1-1) und «Hilfesuchende» (vgl. ebd.: A.4-2, A.7-1, E.3-3, F1-1, H 11-1) verwendet. Beide Begriffe weisen auf ein Machtgefälle hin: Sozialhilfebeziehende seien arm und hilflos, sie seien auf die Gutwilligkeit des Staates angewiesen. Die in diesen Bezeichnungen enthaltene negative Bildsprache sollte durch positive Bilder ersetzt oder ergänzt werden (vgl. Hall 2004: 162f.). Bei den «Hilfesuchenden» handelt es sich um Menschen, die Sozialhilfe beantragen, die Autorin schlägt deshalb die Alternative «Antragstellende» vor. Weiter sollte statt von «Bedürftigen» eher von «Sozialhilfebezügern oder -bezügern» gesprochen werden, da mit diesem Begriff ein eingelöster Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausgedrückt wird. Ob es sich bei der Sozialhilfe um einen Rechtsanspruch handelt, wird im nächsten Kapitel diskutiert.

3.6 Recht und Stigmatisierung

Wenn die Unterstützung der von Armut Betroffenen nicht auf einem Wohlwollen basiert, sondern auf einem Rechtsanspruch, ist die Unterstützung weniger herabwürdigend (vgl. Amstutz 2002: 76). Die Sozialversicherungen werden mit einem Rechtsanspruch verbunden, da sie durch Beiträge finanziert werden (vgl. Fraser 2001: 201) und anerkannte, soziale Risiken versichern (vgl. Nadai 2007: 10). Deshalb werden Menschen, die Leistungen einer Sozialversicherung beziehen, als anspruchsberechtigt angesehen (vgl. Tsalastras 2002: 320). Somit wäre die Sozialhilfe mit weniger Stigmatisierung verbunden, wenn sie als Rechtsanspruch anerkannt wäre (vgl. Amstutz 2002: 77). Im folgenden Unterkapitel wird deshalb diskutiert, welche Argumente einen Rechtsanspruch bei der Sozialhilfe begründen und welche Aspekte diesem Anspruch entgegengesetzt werden können.

3.6.1 Sozialhilfe als Recht?

Damit eine Person Sozialhilfe beziehen kann, müssen die Voraussetzungen basierend auf Art. 12 der Bundesverfassung erfüllt sein. Somit muss die Person in Not geraten sein oder es ist abzusehen, dass sie in Not geraten wird (vgl. Amstutz 2002: 22). Weiter kann sie, basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip, nicht für sich selber sorgen (vgl. Art. 12 BV). Die SKOS hält in ihren Richtlinien fest, dass jede Person aufgrund ihres Menschseins die Forderung stellen kann, ihre bare Existenz zu sichern (vgl. SKOS 2015a: A.4-1). Es stellt sich dabei die Frage,

inwiefern die Möglichkeit einer Forderung einen Rechtsanspruch begründen kann. Nun werden im ersten Abschnitt die Argumente vorgestellt, die für einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe sprechen:

Gemäss Amstutz können alle Personen in Notlagen beim Staat einen Leistungsanspruch auf Hilfe einfordern (vgl. Amstutz 2002: 148). Durch diesen Anspruch können die auf Sozialhilfe angewiesenen Personen als Subjekt des eigenen Rechts auftreten, sie lösen somit einen Rechtsanspruch ein (vgl. ebd.: 338). Die anspruchsberechtigte Person kann das Recht einfordern, ungeachtet davon, ob sie den Normvorstellungen eines Gesellschaftsmitglieds entspricht und wie sie sich verhält (vgl. Amstutz 2005: 31). Dadurch haben Menschen einen bedingungslosen Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben (vgl. Pärli 2005: 111). Ein weiteres Argument ist in der Finanzierung der Sozialhilfe zu finden. In der Schweiz wohnhafte Menschen sind verpflichtet Steuern zu zahlen. Aus dieser Verpflichtung zur Solidarität wird somit ein Rechtsanspruch abgeleitet (vgl. Magnin 2005: 176). Klienten und Klientinnen, die vor ihrem Sozialhilfebezug jahrelang einen guten Verdienst erzielten und dadurch Steuern einzahlten, können zusätzlich argumentieren, sie würden nun die Unterstützung erhalten, die sie mitfinanziert haben (vgl. Maeder/Nadai 2004: 132). Damit wird dieselbe Legitimation genutzt wie bei den Sozialversicherungen (vgl. ebd.). Beim Artikel 12 der Bundesverfassung, das «Recht auf Hilfe in Notlagen», handelt es sich um ein Sozialrecht. Dies ist bedeutsam für das Argument des Rechtsanspruchs, da Sozialrechte zu den Menschenrechten gezählt werden. Ein in Anspruch nehmen von Menschenrechten darf nicht an Pflichten gebunden werden (vgl. Pärli 2005: 113). Jedoch geriet die Sozialhilfe immer stärker unter Legitimationsdruck und die Forderung nach einer Gegenleistung für den Bezug von Sozialhilfe wurde immer lauter (vgl. ebd.). Die SKOS hat mit den Revisionen in den Richtlinien dazu beigetragen, dass das Recht auf eine menschenwürdige Existenz an Pflichten gebunden wird (vgl. ebd.). Dadurch wurde die Sozialhilfe von einem Rechtsanspruch weggeführt. Im Folgenden werden nun die Argumente erläutert, die gegen einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe sprechen.

Erstens entspricht die Gegenleistung für die Sozialhilfe nicht dem bedingungslosen Charakter von Rechten. In den SKOS-Richtlinien wird das Prinzip der Leistung und Gegenleistung festgehalten (vgl. SKOS 2015a: D.2-2). Damit das soziale Existenzminimum ausbezahlt wird, müssen die Klienten und Klientinnen mitwirken (vgl. ebd.: A.4-3) und Auflagen erfüllen (vgl. ebd.: A.8-2). Somit kann eher nicht von einem Rechtsanspruch auf Sozialhilfe ausgegangen werden, sondern die Sozialhilfe stellt eine Vorleistung der Gesellschaft dar und die Sozialhilfebeziehenden müssen dafür eine Gegenleistung erbringen (vgl. Nadai 2007: 12). Mit der Pflicht der Gegenleistung sind die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen keine Bürger und Bürgerinnen eines Wohlfahrtsstaates mehr, die soziale Rechtsansprüche haben (vgl. Butterwegge 2012: 77). Auch ist Mead der Meinung, es soll eine Pflicht für die Sozialhilfebeziehenden geben, dass sie ihre Sozialhilfeleistungen abarbeiten müssten (vgl. Mead 1986: 124). Dies

würde bedeuten, die Sozialhilfebeziehenden würden je nach Höhe der Leistung, eine gewisse Anzahl von Stunden in einem Programm arbeiten müssen. Ein weiteres Argument gegen einen Rechtsanspruch ist in der zurückhaltenden Haltung der Schweiz individuelle Ansprüche auf soziale Leistungen in der Verfassung zu verankern, zu finden (vgl. Amstutz 2002: 5). Deshalb wird in Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch basierend auf Art. 12 BV argumentiert, es handle sich bei den sozialen Grundrechten um Leitlinien für die Sozialpolitik (vgl. ebd.: 84). Bei der Verankerung des Rechts in Art. 12 BV wurde das «Recht auf Existenzsicherung» in das «Recht auf Hilfe in Notlage» umbenannt (vgl. ebd.: 34), um zu betonen, dass es sich bei der Hilfe lediglich um das Nötigste handelt und damit die Subsidiarität betont wird (vgl. ebd.: 35). Es soll unter gewissen Umständen eine Unterstützung zugesprochen werden, jedoch soll kein allgemeines Recht gelten (vgl. Wyss 2015: 21). Somit ist laut Fraser der Kampf, Sozialhilfe als einen Rechtsanspruch zu deklarieren, vorerst verloren (vgl. Fraser 2001: 212). Durch jede weitere Stigmatisierungserfahrung der Betroffenen wird die Wahrnehmung der Sozialhilfe als einen legitimen Rechtsanspruch weiter zerstört (vgl. Maeder/Nadai 135). Es würde jedoch nicht genügen die Sozialhilfe als Recht anzusehen, um die Stigmatisierung aufzuheben. Die Bezügerinnen und Bezüger müssten sozialratifiziert sein, also als würdige Sozialhilfebeziehende gelten (vgl. Maeder/Nadai 2004: 135). Somit sind weiterhin alle Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe von der Stigmatisierung betroffen, da sie keinen rechtlichen Anspruch entsprechend jenem der Sozialversicherungen vorweisen können (vgl. Wyss 2015: 19).

3.6.2 Grundrechtseinschränkungen in der Sozialhilfe

Einschränkungen in das Grundrecht sind unter gewissen Bedingungen zulässig, diese Bedingungen sind im Artikel 36 der Bundesverfassung verankert (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Einschränkungen bedingen ein öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) und die Gewährleistung der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Kerngehalt eines Grundrechts darf jedoch nicht angetastet werden (Art. 36 Abs. 4 BV). Zuerst wird auf die Bedingung des öffentlichen Interesses eingegangen: In der Sozialhilfe besteht beispielsweise ein öffentliches Interesse bei der Prävention von missbräuchlichem Sozialhilfebezug oder bei der beruflichen und sozialen Integration (vgl. Akkaya 2015: 26). Es ist nicht immer klar ersichtlich, wann ein öffentliches Interesse vorhanden ist, zum Beispiel ist nicht jede Einschränkung, die der Bekämpfung von Armut dient, von öffentlichem Interesse (vgl. ebd.: 61). Nicht jede Auflage, die eine veränderte Lebensführung der Bezügerinnen und Bezüger verlangt, kann durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt werden (vgl. ebd.). Damit eine Einschränkung verhältnismässig ist, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Einschränkung muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein (vgl. ebd.: 27). Das Verhältnis zwischen der Einschränkung der Freiheit und dem zu erreichenden Ziel muss stimmig sein. Weiter darf die Grundrechtseinschränkung die betroffene Person nicht in einem übertriebenen Ausmass belasten (vgl. ebd.).

Die SKOS-Richtlinien besagen, dass die Grundrechte der Sozialhilfebeziehenden zu respektieren sind (vgl. SKOS 2015a: A.5-1). Weisungen und Auflagen der Sozialhilfe dürfen die Schranken für eine Grundrechtseinschränkung nicht verletzen (vgl. Akkaya: 2015: 61). Sozialhilfebeziehenden steht der gleiche Grundrechtsschutz zu wie den Menschen, die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind (vgl. Pärli 2005: 106). Trotz dem bestehenden Grundrechtsanspruch kommt es zu Grundrechtseinschränkungen. Im Folgenden werden deshalb Einschränkungen in die Grundrechte der Sozialhilfebeziehenden vorgestellt. Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe haben eine Auskunftspflicht zu erfüllen (vgl. SKOS 2015a: A.5-3). Alle Unterlagen, die für eine finanzielle Notlage sprechen, müssen den Sozialdiensten offengelegt werden, darunter fallen unter anderem Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bankbelege oder Gerichtsentscheide (vgl. ebd.). Diese Unterlagen gewähren mehr Informationen, als lediglich die Angaben zu Einkommen, Vermögen und Familienverhältnissen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 68). Beispielsweise ist, bei einer Anwendung von elektronischen Geldüberweisungen, auf den Bankbelegen ersichtlich, wo eine Person einkauft und teilweise auch, welche Güter konsumiert werden. Weiter wird in Betreibungsregisterauszügen ersichtlich, bei wem die Person Schuldner ist und wie hoch die Schulden sind. Somit müssen die Sozialhilfebeziehenden private Angaben preisgeben und fühlen sich dadurch entblösst (vgl. ebd.). Die Identität der betroffenen Personen wird verletzt und dadurch entsteht eine Statusdegradation (vgl. ebd.: 69). Da auch die Stigmatisierung zu einer Statusdegradation führt (vgl. ebd.: 136) verschlimmert diese weitreichende Auskunftspflicht die Stigmatisierung der Bezügerinnen und Bezüger. Weiter werden durch die sozialtherapeutischen Massnahmen in den SKOS-Richtlinien (vgl. SKOS 2015a: D.3-1) sehr persönliche Problemlagen offiziell zum Interventionsgegenstand der Sozialhilfe. Dadurch müssen die Klienten und Klientinnen einen grossen Teil ihres Lebens offenlegen und sie können ihre Schwachpunkte nicht verbergen (vgl. Goffman 1975: 139). Somit ist der Schutz der Privatsphäre bei den Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen nicht gewährleistet (Art. 13 Abs. 1 BV). Die Privatsphäre ist ebenfalls nicht vorhanden, falls gegenüber Dritten der stigmatisierende Status des Sozialhilfebeziehenden offengelegt wird. Wenn die *virtuale* und *aktuale* Identität nicht übereinstimmt, wie es bei stigmatisierten Personen der Fall ist, benötigt es ein Stigma-Management (vgl. Goffman 1975: 170). In Kontakten mit den Mitmenschen ist es von grossem Vorteil, wenn eine Person als «normal» angesehen wird (vgl. ebd.: 96). Deshalb versuchen diskreditierbare Menschen, wie die Sozialhilfebeziehenden, die Informationen bezüglich ihres Stigmas zu kontrollieren (vgl. ebd.: 170). Jedoch wird die Steuerung der sozialen Identifizierung durch die Offenlegung des Stigmas verunmöglicht, dies wirkt sich wiederum negativ auf die Begegnungen mit Mitmenschen aus (vgl. ebd.: 84). Die Sozialdienste dürfen bei Dritten Auskünfte betreffend der Klienten und Klientinnen einholen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 139). Dadurch legen die Professionellen der Sozialen Arbeit bei Banken, Arbeitgebern,

Krankenkassen, Vermietern, Ärzten und weiteren Stellen den stigmatisierenden Sozialhilfebezug offen (vgl. ebd.). In den SKOS-Richtlinien ist zum Beispiel festgehalten, dass Sozialhilfebeziehende vor jeder Behandlung beim Zahnarzt oder bei der Zahnärztin dem Sozialdienst einen Kostenvoranschlag vorweisen müssen, ausgenommen in Notfällen (vgl. SKOS 2015a: B.5-3). In einer ethnographischen Forschung haben Maeder und Nadai in fünf Organisationen der Sozialhilfe in den Kantonen St.Gallen, Graubünden, Zürich, Solothurn und Wallis ethnographische Interviews geführt (vgl. Maeder/Nadai 2004: 19f.), dabei fanden achtzehn Interviews mit Sozialhilfebeziehenden statt (vgl. ebd.: 22). In diesen Interviews äusserte eine Klientin Bedenken, der Zahnarzt oder die Zahnärztin könnte die Behandlung weniger vorsichtig durchführen, weil er oder sie von ihrem Status als Sozialhilfebezügerin Kenntnis habe. Weiter wurde über Erfahrungen berichtet, auf der Bank aufgrund des Sozialhilfebezugs weniger freundlich oder sogar abschätzig behandelt worden zu sein (vgl. ebd.: 141). Diese Aussagen konnten empirisch nicht geprüft werden (vgl. ebd.), bilden jedoch für die einzelnen Personen konkrete Stigmatisierungserfahrungen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Strukturen in der Sozialhilfe so angelegt sind, dass die Klienten und Klientinnen ihr Stigma nicht verbergen können und dadurch negative Erfahrungen in Kontakten mit ihren Mitmenschen erleiden (ebd.). Eine weitere grosse Einschränkung ist durch die familienrechtliche Unterstützungsspflicht gegeben. Die Verwandtenunterstützung besagt, dass Verwandte in auf- und absteigender Linie eine Pflicht haben, sich gegenseitig zu unterstützen (vgl. SKOS 2015a: F.4-1). Somit kommt diese Pflicht bei Kindern, Eltern und Grosseltern zu tragen, jedoch nur, wenn in den Steuerdaten ersichtlich wurde, dass eine in dieser Art verwandte Person in guten Verhältnissen lebt (vgl. ebd.). Ein solches Verhältnis ist gegeben, falls der Jahreslohn bei einer Einzelperson mehr als CHF 120'000 beträgt oder ein Ehepaar in einem Jahr über CHF 180'000 Einkommen erzielt (vgl. ebd.: F.4-2). Stigmatisierte Personen möchten jedoch teilweise vor den ihnen vertrautesten Personen ihr Stigma verbergen (vgl. Goffman 1975: 71). Weiter gehen Stigmatisierungen aufgrund sozialer Strukturen häufig auf Verwandte über. Um die Übertragung der Stigmatisierung zu vermeiden, werden die stigmatisierten Personen von ihnen nahestehenden Personen ausgegrenzt (vgl. ebd.: 43). Somit könnte die Aufdeckung des Stigmas zum Ausschluss der betroffenen Person führen.

Amstutz vertritt die Position, dass Menschen, die sich an einen Sozialdienst wenden, ein Recht ausüben und ihnen deshalb ihre Grundrechte weiterhin zustehen (vgl. Amstutz 2002: 177). Jedoch ist eine, mit den Grundrechten übereinstimmende Sozialhilfe aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Erwartungen schwierig (vgl. Akkaya 2015: 14). Die Sozialhilfe muss zur Erfüllung ihrer Aufgabe Grundrechtseinschränkungen in Kauf nehmen (vgl. ebd.: 24). Die Auflagen in der Sozialhilfe stellen Eingriffe in die Freiheitsrechte dar, es wird in die «Wirtschaftsfreiheit» (Art. 27 BV) und in den «Schutz der Privatsphäre» (Art. 13 Abs. 1 BV) eingegriffen (vgl. Akkaya 2015: 28). Jedoch muss bei den Einschränkungen davon ausgegangen

werden, dass sie nicht den Kerngehalt der betroffenen Grundrechte berühren. Sonst würden die Grundrechte «Recht auf Hilfe in Notlage» und «Rechtsgleichheit» aufgrund der sozialen Stellung (Art. 8 Abs. 2 BV) in Verbindung miteinander zu einer unzulässigen Grundrechtsverletzung führen. Durch den grossen Ermessensspielraum in der Sozialhilfe, sollten die Sozialdienste auf mögliche Grundrechtsverletzungen sensibilisiert werden. Durch eine Sensibilisierung könnten die Einschränkungen in die Rechte möglichst gering gehalten oder sogar vermieden werden. Nun folgt in der Schlussfolgerung eine Zusammenfassung der Erkenntnisse und es werden Veränderungen im System der Sozialhilfe vorgeschlagen, die die Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden verringern könnten.

4 Schlussfolgerung

Im ersten Unterkapitel der Schlussfolgerung wird in einer komprimierten Form die Entstehung und Funktion der Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden thematisiert. Um die Hauptfragestellung zu beantworten, werden die Ergebnisse des Hauptteils zusammengefasst. Für die erste Unterfrage werden die in den SKOS-Richtlinien übernommenen Stigmatisierungen aufgezeigt. Bei der Beantwortung der zweiten Unterfrage werden einerseits die Diskrepanzen zwischen den Regelungen in den Richtlinien und deren stigmatisierenden Umsetzung und andererseits die Rahmenbedingungen der in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Massnahmen und deren stigmatisierende Folgen für die Sozialhilfebeziehenden beleuchtet. Im letzten Unterkapitel der Schlussfolgerung wird auf die dritte Unterfrage eingegangen. Dabei werden relevante Aspekte der heutigen Strukturen von Gesellschaft und Sozialhilfe herausgearbeitet und mögliche entstigmatisierende Veränderungen abgeleitet. Auch werden denkbare Folgen dieser Veränderungen für die Praxis der Sozialhilfe vorgestellt.

4.1 Entstehung und Funktion der Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden

Im Folgenden wird zusammenfassend auf die Entstehung und die Funktion der Stigmatisierung von Sozialhilfebezügern und -bezügern eingegangen. Es lassen sich daraus die Gründe für die Stigmatisierung durch die Mehrheitsgesellschaft ableiten.

Die normativen Erwartungen der Gesellschaft besagen, jeder müsse für sich selber sorgen können (vgl. Amstutz 2002: 351), in unserer Gesellschaft geschieht dies vor allem durch Leistung in Form von bezahlter Arbeit. Da sich die Sozialhilfebezügern und -bezügern in einer Notlage befinden, können sie nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Dadurch entspricht die *aktuelle* Identität der Sozialhilfebeziehenden nicht der *virtuellen* Identität, dies macht ihr Stigma aus (vgl. Goffman 1975: 11). Damit das Ansehen einer Gruppe von Menschen in der Gesellschaft gering ist, muss die Bedingung gegeben sein, dass die Öffentlichkeit ein Bild von dieser Gruppe hat (vgl. ebd.: 91). Dieses Bild äussert sich in Stereotypen, die die stigmatisierten Gruppenmitglieder auf bestimmte Eigenschaften reduzieren (vgl. Hall 2004: 132). Die Stereotypen basieren auf den Werten einer Gesellschaft (vgl. ebd.: 145), welche sich in der *virtuellen* Identität zeigen (vgl. Goffman 1975: 10). Da die heutige Gesellschaft zum Vorteil von Menschen mit Kapital ausgestaltet ist (vgl. Schneider 2007: 80), gilt die Anerkennung denjenigen, die nicht auf Leistungen des Staates angewiesen sind. Jene Menschen, die nicht den Normen entsprechen, werden ausgeschlossen und bleiben durch die Zuschreibung von Stereotypen auf dem ihnen zugewiesenen Platz in der Gesellschaft. Dadurch bleibt die Stabilität der Gesellschaft erhalten (vgl. Hall 2004: 119) und die Stigmatisierung erfüllt ihre Funktion. Der Staat kann dadurch die Leistungen für Menschen mit Kapital ausbauen und die Leistungen für die Ausgeschlossenen senken (vgl. Schneider 2007: 80). Die Stigmatisierung ermöglicht

dem Staat auch, die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen mittels *Workfare* zu disziplinieren (vgl. Nadai 2007: 16). Diese Disziplinierung dient wiederum der Abschreckung der Mehrheitsgesellschaft, damit diese in ihren von Ausnutzung gekennzeichneten Arbeitsverhältnissen verharrt (vgl. Wyss 2015: 11). Zusätzlich bewirkt die falsche Projektion (vgl. Horkheimer/Adorno 1988: 196f.), dass die Mehrheitsgesellschaft in den Sozialhilfebeziehenden eine Bedrohung sieht. Letzteres werden dadurch zur Projektionsfläche für die Unzufriedenheit der Erwerbstätigen. Somit bleibt die Solidarisierung mit den von Armut betroffenen Menschen aus und dies dient wiederum der Stabilisierung der Gesellschaftsstrukturen (vgl. Wyss 2015: 78). Weiter tragen sogar die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen selber durch ihr Stigma-Management zur Erhaltung der Stereotypen bei. Sie grenzen sich von der Gruppe der Sozialhilfebeziehenden ab, indem sie aufzeigen, dass sie nicht dem Stereotyp entsprechen. Damit erreichen sie, nicht mit den Sozialhilfebeziehenden identifiziert zu werden (vgl. Goffman 1975: 32), jedoch reproduzieren sie die ihrer Gruppe zugeschriebenen Stereotypen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 146). Mit Aussagen über Sozialhilfebeziehende, die den Stereotypen entsprechen, gelingt es der Mehrheitsgesellschaft, den Unterschied zwischen ihnen und den Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe zu betonen (vgl. Mäder 2012: 57). Dass die Stigmatisierung von der Mehrheitsgesellschaft angewendet wird, um die Differenz zu den Sozialhilfebeziehenden hervorzuheben, zeigt auf, dass die Funktionen der Stigmatisierung von Erfolg gekrönt sind: Die Mehrheitsgesellschaft solidarisiert sich nicht mit den Bezügerinnen und Bezüger, sie lässt sich von den Sozialhilfebeziehenden abschrecken und dadurch weisen die Gesellschaftsstrukturen Stabilität auf.

4.2 Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden - Ergebnisse des Hauptteils

4.2.1 Stigmatisierung in den Inhalten der SKOS-Richtlinien

Die SKOS hat durch die Revisionen ihrer Richtlinien zum Wandel vom Wohlfahrtsstaat zum aktivierenden Sozialstaat beigetragen (vgl. Pärli 2005: 113). Mehrere geringfügige Revisionen bewirken in der Summe die Entstehung eines auf *Workfare* ausgerichteten Sozialstaates (vgl. Butterwegge 2012: 71). Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Stereotypen betreffend den Sozialhilfebeziehenden in die SKOS-Richtlinien übernommen wurden und dadurch zur Stigmatisierung beitragen.

Die Möglichkeit der Einholung von Informationen über die Bezügerinnen und Bezüger bei Dritten sowie die Pflicht, einen Kostenvoranschlag vorzuweisen um eine Behandlung beim Zahnarzt oder bei der Zahnärztin zu erhalten (vgl. SKOS 2015a: B.5-3), verunmöglichen den Sozialhilfebeziehenden ihr Stigma zu verbergen. Dadurch erleiden die Bezügerinnen und Bezüger negative Folgen in Begegnungen mit ihren Mitmenschen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 141). Weiter reproduzieren die SKOS-Richtlinien die Stereotypen von Sozialhilfebeziehenden: In den SKOS-Richtlinien wird betont, dass die Bezügerinnen und Bezüger «aktiv» sein sollen (vgl.

SKOS 2015a: A.8-1 und C.1-5), dadurch wird ihnen eine Passivität unterstellt (vgl. Butterwege 2012: 77 und Wyss 2015: 14). Die in den Richtlinien vorhandenen finanziellen Anreize (vgl. SKOS 2015a: A.3-1) schliessen die Annahme ein, dass Sozialhilfebeziehende ohne diese Anreize antriebslos wären und sich in einer bequemen Lage befänden, in der sie sich ausruhen könnten (vgl. Nadai 2007: 12). Die Verwendung des Begriffs «Sozialhilfeabhängigkeit» in den Richtlinien (vgl. SKOS 2015a: A.2-1, H.7-1, H.7-2) wird mit Schwäche (vgl. Nadai 2007: 10) und einem geringen Willen zur Selbstständigkeit (vgl. Fraser 2001: 185) assoziiert. Somit tragen die Aktivierung und die damit verbundenen Anreize, sowie die Verwendung des Begriffs «Abhängigkeit» zur Reproduktion des Stereotyps «Faulheit» bei. Weiter betonen die Bezeichnungen «Bedürftige» (vgl. SKOS 2015a: G.1-1) und «Hilfesuchende» (vgl. ebd.: A.4-2, A.7-1, E.3-3, F.1-1, H.11-1) das Machtgefälle und die vermeintliche Hilflosigkeit der Sozialhilfebeziehenden.

Nun werden die Aspekte in den Richtlinien vorgestellt, die den Klienten und Klientinnen die Schuld an ihrer Notlage zuschreiben. Die Eigenverantwortung der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen ist in den Richtlinien von hoher Wichtigkeit (vgl. SKOS 2015a: A.1-1 und A.2-1). Hinter der Aufforderung nach eigenverantwortlichem Handeln steht die Auffassung, dass die Menschen durch Sozialhilfeleistungen ihre Eigenständigkeit verlieren würden. Durch die Annahme, dass Sozialhilfebeziehende nichts gegen ihre Notlage unternehmen würden, werden sie als Schuldige angesehen (vgl. Wyss 2015: 101). Deshalb wird durch die Aufforderung nach Eigenverantwortung das Stereotyp der Schuld für die Notlage verstärkt (vgl. ebd.: 21). In den SKOS-Richtlinien werden, basierend auf dieser Auffassung, den Bezügerinnen und Bezügerern eigenständige Entscheidungen in den Bereichen Gesundheit, Arbeit und Altersvorsorge vorenthalten. Weiter wird ihnen keine Autonomie bei der Gestaltung ihrer Lebensführung zugesprochen (vgl. Kap. 3.2.3.1). Damit die Sozialhilfebeziehenden Eigenverantwortung übernehmen könnten, müsste die Möglichkeit der Unvernunft eingeschlossen sein (vgl. Maeder/Nadai 2004: 182) und es müssten Räume für eigenständige Entscheidungen geschaffen werden. Weiter müsste sich Leistung in den Integrationsmassnahmen lohnen, beispielsweise durch Aufstiegschancen (vgl. Wyss 2015: 113). Die Sozialhilfebeziehenden werden durch die Regelung der SKOS-Richtlinien betroffen der Kürzung des Grundbedarfs um 20 Prozent bei jungen Erwachsenen (vgl. SKOS 2015a: B.4-3) und durch die Regelungen der Urlaubs- und Erholungsaufenthalte (vgl. ebd.: C.1-9) in zwei Gruppen eingeteilt. Somit tragen die SKOS-Richtlinien die auf Normen basierende Unterteilung der Sozialhilfebeziehenden in sich. Die Einteilung entspricht, der Einschätzung der Autorin nach, einer Unterscheidung zwischen produktiven und unproduktiven Sozialhilfebezügerinnen und -bezügerinnen. Produktiv seien Sozialhilfebeziehende, welche den Anreizen folgen, erwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren, alleinerziehend sind oder Kleinkinder respektive gesundheitlich eingeschränkte Angehörige pflegen. Bei ihnen wird auf die Kürzung verzichtet und es wird ihnen ein Anspruch auf Urlaub

zugesprochen. Der aktivierende Sozialstaat investiert in produktive Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen, deshalb werden die als produktiv geltenden Klienten und Klientinnen mit Anreizen gefördert. In dieser Aufzählung sind Sozialhilfebeziehende mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen nicht inbegriffen, da sie gemäss der Einteilung zu den unproduktiven Bezügerinnen und Bezügerinnen gezählt werden. Die Abschaffung der minimalen Integrationszulage (vgl. SKOS 2015b: 10) für gesundheitlich eingeschränkte Klienten und Klientinnen in den SKOS-Richtlinien (vgl. ebd.: 34) stigmatisiert die als unproduktiv geltenden Sozialhilfebeziehenden. Aus der Stigmatisierung kann sogar eine Diskriminierung abgeleitet werden, da diese Klientengruppe aufgrund ihrer eingeschränkten Gesundheit nicht auf Anreize reagieren kann. Somit können die als unproduktiv diskriminierten Klienten ihr Sozialhilfebudget nicht aufbessern und müssen deshalb mit dem Grundbedarf auskommen. Da sich Investitionen bei den unproduktiven Sozialhilfebeziehenden nicht lohnen, wird ihre soziale Integration nicht gefördert. Dies ist bedenklich, weil die Gefahr der Isolation bei gesundheitlichen Einschränkungen oder psychischen Problemen besonders hoch ist.

4.2.2 Stigmatisierungen bei der Umsetzung der SKOS-Richtlinien in die Praxis und durch ihre Rahmenbedingungen

Im folgenden Abschnitt wird auf die Stigmatisierung der Sozialhilfebeziehenden in der Umsetzung der SKOS-Richtlinien in die Praxis und durch die Rahmenbedingungen eingegangen. Damit die Anwendung von *Workfare* ohne Stigmatisierungen gelingen könnte, müssten für alle Mitglieder der Gesellschaft Chancen auf dem Arbeitsmarkt bestehen (vgl. Wyss 2015: 23). Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Begebenheiten, da die Strukturen der Marktwirtschaft so aufgebaut sind, dass zwangsläufig Verlierer entstehen (vgl. ebd.). Der Markt ist durch Wettbewerbsdenken geprägt, durch das Motto «alle gegen alle» nimmt die Solidarität ab und der gesellschaftliche Zusammenhalt fällt auseinander (vgl. Butterwegge 2012: 82f.). In der Umsetzung kann die Aktivierung nicht einhalten, was sich die SKOS-Richtlinien erhoffen. Die Massnahmen erfüllen durch die Rahmenbedingungen nicht ihren Zweck (vgl. SKOS 2015a: A.5-4), sie sind weder wirkungsvoll noch effizient (vgl. ebd.: D.2-3) und ermöglichen keine Integration (vgl. ebd.: D.2-1). Die Rahmenbedingungen der Aktivierung wirken sich sogar kontraproduktiv auf die Integration aus: Die Tätigkeiten in den Massnahmen können den Teilnehmenden keine soziale Anerkennung verschaffen (vgl. Maeder/Nadai 2009: 120), die Handlungsräume der Sozialhilfebeziehenden werden eingeschränkt (vgl. Honneth 1990: 1044) und die Teilnahme an den Massnahmen entspricht bei der Stellensuche keinem Leistungs- oder Qualifikationsnachweis (vgl. ebd.: 120). Da in den Aktivierungsmassnahmen Arbeiten angeboten werden, die geringe Qualifikationen erfordern, dafür jedoch kein Lohn entrichtet wird, fehlend diese Stellen auf dem Arbeitsmarkt (vgl. vpod-Verbandskommission Sozialbereich 2007:

35). Dadurch verschärft sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt, da über die Hälfte der Sozialhilfebeziehenden keine anerkannte Qualifikation aufweisen kann (vgl. BFS/SOZAN 2015: 89). Damit eine nachhaltige Integration gelingen kann, muss die Gesellschaft ihre Mitglieder mittels Partizipation in den Prozess miteinbeziehen (vgl. Mäder 2009: 61). Das Schema der Aktivierungspolitik sieht keine Partizipation vor, die Ablösung der Sozialhilfe wurde bereits als übergeordnetes Ziel definiert (vgl. Nadai 2007: 17). Dadurch kann die Sozialhilfe den komplexen Lebens- und Problemlagen ihrer Klientel ungenügend Rechnung tragen. Auf den ersten Blick nicht als Hindernis für die Ablösung von der Sozialhilfe empfundene Problemlagen werden selten bearbeitet (vgl. Nadai 2007: 17 und Pakoci 2009: 140). Dadurch werden die, in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen, sozialpädagogischen und therapeutischen Massnahmen (vgl. SKOS 2015a: D.3-1) in der Praxis kaum angewendet (vgl. Nadai 2007: 14). Obwohl die SKOS eine fehlende oder nicht ausreichende Qualifikation als eine der Hauptursachen für den Sozialhilfebezug deklariert (vgl. SKOS 2015a: D.1-1), werden Aus- oder Weiterbildungen in der Praxis kaum bewilligt (vgl. Nadai 2007: 17). *Workfare* vermeidet die mit Ausbildung verbundenen Kosten und integriert die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen möglichst rasch. Damit ist legitimiert, wenn die Personen, die der Aktivierung nicht folgen oder nicht folgen können, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Wyss 2015: 139). Beim ausgeschlossenen Teil handelt es sich um jene Sozialhilfebeziehende, die als unproduktiv angesehen werden und bei welchen sich Investitionen scheinbar nicht lohnen (vgl. Nadai 2007: 11). Die Leistungskürzungen und -einstellungen in der Sozialhilfe werden durch die Annahme begründet, dass die Sozialhilfebeziehenden erst dann Anstrengungen unternehmen würden, um aus ihrer Notlage herauszukommen, wenn ihre materielle Existenz kaum mehr gewährleistet sei (vgl. Nadai 2007: 15). Dieser Begründung beinhaltet, dass die Bezügerinnen und Bezüger die Schuld für ihre Notlage tragen und aus Faulheit ihre Notlage nicht bekämpfen würden, solange der Staat ausreichend für sie Sorge. Die Aktivierungspolitik ist zum Scheitern verurteilt, da sie lediglich an den Betroffenen und nicht an der Struktur ansetzt (vgl. ebd.: 16).

Durch Aktivierung werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen und es ist kein Einfluss auf die Selektion im Arbeitsmarkt vorhanden (vgl. Nadai 2007: 19). Jedoch kann durch die Ideologie und die Annahmen hinter *Workfare* nicht der Aktivierungspolitik die Schuld zugewiesen werden, sondern die Sozialhilfebeziehenden tragen die Schuld für die gescheiterte Aktivierung (vgl. Wyss 2015: 13). Da die Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen trotz Aktivierungsmassnahmen nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden, werden sie stigmatisiert (vgl. Nadai 2007: 19). Durch das Stereotyp der Faulheit wird bereits im Voraus angenommen, der Bezug von Sozialhilfe sei missbräuchlich (vgl. Wyss 2015: 87). Die Sozialhilfebeziehenden stehen unter einem Generalverdacht (vgl. Hümbelin et al. 2012: 120). Damit der Mehrheitsgesellschaft nachgewiesen werden kann, dass gegen den Missbrauch vorgegangen wird, werden Leistungskürzungen vorgenommen (vgl. Wyss 2015: 77). Wenn Bezügerinnen und Bezüger mit

einer höchst möglichen Kürzung im Sozialhilfebudget ihren Lebensunterhalt finanzieren müssen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Einnahmen verschwiegen werden, um etwas Handlungsspielraum zu erlangen (vgl. Nadai 2007: 15). Die Aktivierungspolitik schafft somit durch Einschränkungen und Kürzungen Anreize zur Devianz (vgl. Maeder/Nadai 2004: 182) und drängt die Betroffenen in die Kriminalität. Durch die Annahme der Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer können Sozialhilfebeziehende für Unterlassungen unverhältnismässig hoch bestraft werden. Bezügerinnen und Bezüger ausländischer Staatsangehörigkeit könnten aus der Schweiz ausgeschafft werden, weil sie den Sozialdiensten Informationen nicht zukommen liessen. Weiter kann die mit Stigmatisierung (vgl. Goffman 1975: 136) verbundene Auskunftspflicht der Klienten und Klientinnen zu einer Statusdegradation führen (vgl. Maeder/Nadai 2004: 69). Da Sozialdienste bei Dritten Auskünfte über ihr Klientel einholen dürfen (vgl. ebd.: 139), wird den Sozialhilfebeziehenden verunmöglicht ihr Stigma zu kontrollieren (vgl. Goffman 1975: 170).

4.2.3 Konklusion

In den zwei vorherigen Kapiteln wurde aufgezeigt, dass in den SKOS-Richtlinien, bei der Umsetzung in die Praxis und in den Rahmenbedingungen die Stereotypen über Sozialhilfebeziehenden reproduziert werden. Interessant dabei findet die Autorin, dass die Richtlinien häufig ursprünglich eingeführt wurden, um ein bestimmtes Stereotyp der Sozialhilfebeziehenden zu bekämpfen. In ihrer Umsetzung und durch die Rahmenbedingungen haben sich dieselben Richtlinien jedoch als stigmatisierend ausgewirkt. So sollte der Mehrheitsgesellschaft mit den Integrationsmassnahmen gezeigt werden, dass die Bezüger und Bezügerinnen ebenfalls arbeiten müssen und nicht faul in einer Hängematte liegen. Die Umsetzung der Massnahme führt lediglich zu einer Disziplinierung der Klienten und Klientinnen im Rahmen nicht zielführender Massnahmen, die die Integration in den Arbeitsmarkt eher erschweren als fördern. Um der Behauptung entgegen zu wirken, Sozialhilfebeziehende würden durch die Leistungen ihre Selbstständigkeit verlieren, wird in den Regelungen der SKOS von ihnen Eigenverantwortung verlangt. Da die Voraussetzungen für die legitime Zuschreibung dieser Verantwortung nicht gegeben sind, wird die Forderung nach Eigenverantwortung zu einer Schuldzuschreibung. Die Leistungskürzungen erfüllen in der Aktivierungspolitik viele Zwecke, einer davon ist das Ziel, der Gesellschaft aufzuzeigen, dass der Sozialhilfemissbrauch bekämpft wird. Jedoch schafft die momentane Umsetzung der Kürzungen einen Anreiz zur Devianz.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse muss beachtet werden, dass die Umsetzung der SKOS-Richtlinien in den einzelnen, kantonalen Gesetzen meistens restriktiver ausfällt als in den ursprünglichen Richtlinien. Die Abweichungen von den Richtlinien wirken sich negativ auf die Sozialhilfebeziehenden aus (vgl. Maeder/Nadai 2004: 37). Die Stigmatisierung und die daraus resultierende Diskriminierungsgefahr sind bei den Bezügerinnen und Bezügern besonders

ausgeprägt, da der Sozialhilfebezug offenlegt, dass diese Personen nicht für ihren Lebensunterhalt sorgen können (vgl. Amstutz 2002: 351). Die Gefahr der gesellschaftlichen Ausgrenzung aufgrund eines Sozialhilfebezugs ist gross (vgl. ebd.). Deshalb wäre es umso wichtiger, dass die Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe die Stereotypen nicht weiter fördern, da sich dies zwangsläufig auf die Umsetzung der Richtlinien auswirkt. Eine Person, die Sozialhilfe bezieht, sollte das Recht haben gleich behandelt zu werden wie Menschen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig finanzieren können (vgl. Tecklenburg 2005: 91).

4.3 Handlungsmöglichkeiten und Folgerungen für die Praxis

Die heutigen Strukturen der Sozialhilfe bekämpfen die Armut ungenügend und sind auf die kurzfristige Ablösung von der Sozialhilfe ausgelegt (vgl. Tsalastras 2002: 320). Um Änderungen in den Strukturen zu erreichen, müssen diese in einem ersten Schritt kritisiert werden (vgl. Wyss 2015: 142), dies wurde in der vorliegenden Arbeit getan. Da neue Angebote in den bestehenden Strukturen keine Verbesserung bei den Rahmenbedingungen mit sich bringen, werden nun Möglichkeiten der neuen Strukturierung vorgestellt.

Es gibt keinen Aufschrei bezüglich der Armut in der Schweiz, da sie individualisiert wird (vgl. Maeder/Nadai 2004: 9). Es braucht die Einsicht, dass hinter vermeintlich individuellen Problemlagen strukturelle Ursachen liegen. Die Soziale Arbeit trägt ihren Teil zur Individualisierung sozialer Problemlagen bei, da sie bei den betroffenen Menschen ansetzt und sie zu einem Fall erklärt. Dieser Fall-Status verstärkt wiederum die Stigmatisierung der Sozialhilfebeziehenden (vgl. Goffman 1975: 139). Die heutige Ausgestaltung der Sozialhilfe kann strukturell bedingte Notlagen nicht adäquat bearbeiten (vgl. Pärli 2005: 95). Deshalb wird eine nationale Armutsstrategie benötigt (vgl. Schmid 2010: 153). Momentan gibt es unterschiedliche Strategien von Kantonen und Hilfswerken und dadurch trägt niemand die Verantwortung für die Armutsbekämpfung (vgl. ebd.). Damit eine solche Strategie entwickelt werden kann, müssen der Bund, die Kantone und Gemeinden sich auf einen Konsens einigen (vgl. ebd.: 155). Die Soziale Arbeit als zentrale Profession in der Bekämpfung von Armut sollte mit ihrer Expertise in die Bildung einer Armutsstrategie einbezogen werden (vgl. Maeder/Nadai 2004: 179). Der soziale Ausgleich in der Gesellschaft ist eine der Aufgaben der Sozialen Arbeit (vgl. Mäder 2012: 65). Dabei sollen die Bedingungen und Folgen der Armut in der Öffentlichkeit thematisiert werden (vgl. Akkaya 2015: 56). Jedoch hat die vermehrte Stigmatisierung dazu geführt, dass sich die negative Haltung gegenüber den Sozialhilfebeziehenden auf diejenige verschieben kann, die sich für sie einsetzen (vgl. Fraser 2001: 209). Somit könnte die Soziale Arbeit durch ihr Engagement von der Allgemeinheit verdächtigt werden, unüberlegt und verschwenderisch mit den Finanzen der Sozialhilfe umzugehen (vgl. Hauptert et al. 2012: 214). Die Soziale Arbeit sollte jedoch dieses Risiko eingehen und in Goffman's Worte «Weise» für die Sozialhilfebeziehenden

den sein. Weise sind Menschen die in Einrichtungen arbeiten, die den stigmatisierten Personen dienen (vgl. Goffman 1975: 42). Bei der Ausarbeitung einer Strategie sollten die Betroffenen ebenfalls partizipieren können (vgl. Tsalastras 2002: 329). Jedoch verfügen Sozialhilfebeziehende über keine Interessengemeinschaft, da sie nicht als Bezügerinnen und Bezüger identifiziert werden möchten. Die an der Strategie partizipierenden Sozialhilfebeziehenden würden die Aufmerksamkeit auf sich lenken (vgl. Goffman 1975: 142) und dadurch die persönlichen Stigmatisierungserfahrungen multiplizieren. Dies wird sich erschwerend bei der Suche nach Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen auswirken, da sie für die Mitgestaltung an den Strategien dieses Risiko eingehen müssten. Neben der Sozialen Arbeit und den Betroffenen selber gehören Politik, Wirtschaft und Bildung zu den wichtigen Akteuren der Armutsbekämpfung, alle müssten durch ein Ziel geleitet miteinander in Kooperation treten (vgl. Tsalastras 2002: 329). Denn in der Schweiz als wohlhabendes Land wäre eine wirksame Bekämpfung der Armut finanzierbar, jedoch benötigt es dafür die Willenskraft der Politik (vgl. Schmid 2010: 153). In der Politik müsste dafür die in der Bundesverfassung verankerte Solidarität mit den Schwächsten etabliert werden. Dabei könnte die Soziale Arbeit bei politischen Entscheidungen mitwirken und ihre Sicht einbringen (vgl. Butterwegge 2012: 92). Die Bereiche Wirtschaft und Bildung sollten eng miteinander zusammenarbeiten, um durch Aus- und Weiterbildungsangebote den Ausschluss von Personen zu verhindern (vgl. Ringger 2007: 23). Da die Menschen über verschiedene Ressourcen verfügen (vgl. Mäder 2009: 65) sollten sowohl Bildungsangebote, welche mehr praktische Fähigkeiten fördern, als auch Angebote mit Gewicht auf theoretischem Wissen geschaffen werden. Die unterstützenden Massnahmen könnten so auf den Einzelfall zugeschnitten werden und das Recht auf eine Hilfsplanung würde nicht in eine, von Willkür geprägte Arbeitspflicht umgewandelt werden (Tsalastras 2002: 323). Damit solche Angebote möglich würden, müsste der Arbeitsmarkt miteinbezogen werden (Schmid 2010: 154) und die Arbeitgeber sollten dazu angehalten werden, Löhne zu zahlen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Weiter sollten die abgesicherten Risiken in den Sozialversicherungen auf die heutigen Gesellschaftsverhältnisse angepasst werden, dadurch würden neu entstandene soziale Risiken versichert werden (vgl. Mäder 2009: 70). Durch eine Umstrukturierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit wäre eine verbesserte Koordination zwischen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe möglich. Momentan scheint die interinstitutionelle Kooperation von Abschiebungen der Klienten und Klientinnen geprägt zu sein (vgl. Maeder/Nadai 2004: 184). Dies wirkt sich kontraproduktiv aus, beispielsweise, wenn durch eine vorgelagerte Versicherung bereits eine Intervention begonnen wurde, diese dann aber aufgrund einer Ablösung oder Aussteuerung abgebrochen wird (vgl. Winkler 2007: 40). Deshalb sollten die Übergänge fließend gestaltet werden, damit auch langfristige Interventionen geplant und umgesetzt werden können.

Zwei weitere Möglichkeiten zur Umstrukturierung der sozialen Sicherung wären das bedingungslose Grundeinkommen oder *transformative* statt *affirmative* Massnahmen in der Sozialhilfe. Am 05.06.2016 stimmte das Schweizer Stimmvolk über die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ab. Es ging um ein Grundeinkommen für die gesamte Bevölkerung, das jedem ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen würde. Die Initiative wurde mit 76.9 Prozent Nein-Stimmen und 23.1 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt (vgl. <https://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20160605/det601.html>). Das Grundeinkommen hätte für die Sozialhilfe mehrere Vorteile: Das Verfahren für die Prüfung des Anspruches und die damit verbundene Auskunftspflicht würde wegfallen. Weiter hätte die Sozialhilfe weniger Macht über die Sozialhilfebeziehenden (vgl. Mäder 2009: 71), die Bevormundung, die Disziplinierung und der Zwang könnten nicht mehr ausgeübt werden. Die Sozialhilfe könnte sich auf die Beratung konzentrieren und die Schwerpunkte auf Prävention und partizipative Integration legen (vgl. ebd.). Die zweite Möglichkeit ist in der Umwandlung der Sozialhilfe von einer *affirmativen* in eine *transformative* Massnahme gegeben. *Transformative* Massnahmen verringern die soziale Ungleichheit und es kommt nicht zu einer Stigmatisierung aufgrund der Massnahme. Durch die Aufweichung der sozialen Ungleichheit (vgl. Fraser 2001: 53) wird die Solidarität gefördert und die Missachtung reduziert (vgl. ebd.: 54). Die Identitäten und Differenzen werden dadurch immer wieder konstruiert und dekonstruiert (vgl. ebd.: 60). Dies bedingt jedoch, dass die Gesellschaftsmitglieder bereit sind, ihre aktuellen Konstruktionen und Identitäten zu überdenken und neu zu bilden (vgl. ebd.: 63). Verstandesmässig wären transformative Massnahmen überzeugend (vgl. ebd.), jedoch können sie in dieser Art kaum umgesetzt werden. Aufgrund der Grundrechtseinschränkungen in der Sozialhilfe und der stigmatisierenden Rahmenbedingungen sollten niedrighschwellige Ombudsstellen für Sozialhilfebeziehende geschaffen werden, über welche jeder Klient und jede Klientin beim Eintritt in die Sozialhilfe informiert wird.

Die Autorin ist der Meinung, dass sich durch Anpassung der Strukturen die Sozialhilfebeziehenden und die Professionellen der Sozialen Arbeit effektiv mit den Problemlagen auseinandersetzen können und dadurch Hilfeplanungen entwickelt werden, die die Lebenssituationen der Klienten und Klientinnen nachhaltig verbessern. Weiter sollte der Sozialstaat im Dienste der Menschen und nicht des Kapitals stehen und alle Gesellschaftsmitglieder schützen. Die Sozialhilfe sollte zurück zum Finalprinzip finden und Sozialhilfe unabhängig von der Ursache der Notlage ausrichten. Ein den Normen der Mehrheitsgesellschaft entsprechendes Verhalten darf keine Bedingung für eine Existenzsicherung sein. Den Menschen in Notlagen soll Respekt entgegengebracht werden. Entsprechend sollte es zu einem gesellschaftlich anerkannten Ziel werden, die Stigmatisierung der Sozialhilfebeziehenden zu bekämpfen und aufzuheben. Da die Soziale Arbeit zur Individualisierung der Problemlagen beiträgt und stigmatisierende Massnahmen umsetzt, sollte der Anteil der Sozialen Arbeit bei der Stigmatisierung der Sozialhilfe-

beziehenden empirisch untersucht werden. Weiter sollten die Professionellen vermehrt bezüglich Stigmatisierung sensibilisiert werden und ihre Tätigkeiten dahingehend kritisch reflektieren.

5 Literaturverzeichnis

Akkaya, Gülcan (2015). Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis. Luzern: interact.

Amstutz, Kathrin (2002). Das Grundrecht auf Existenzsicherung. Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Amstutz, Kathrin (2005). Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt. In: Tschudi, Carlo (Hg.). Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhebetten für Arbeitsscheue? Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag. S. 17-32.

AvenirSocial, informiert engagiert vernetzt (Hg.) (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.

Bundesamt für Statistik (BFS)/Sektion Sozialanalysen (SOZAN) (Hg.) (2015). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015. Neuchâtel: Office fédéral de la statistique.

Bundesamt für Statistik (Hg.) (2015). Soziale Sicherheit. Das Wichtigste in Kürze. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit.html> [Zugriffsdatum: 05.01.2017].

Bundesgerichtsentscheid 130 | 71. S. 72-81.

Bundesgerichtsentscheid 139 | 218. S. 219-229.

Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013).

Butterwegge, Christoph (2012). Armut – eine zentrale Herausforderung der Sozialen Arbeit im reformierten Wohlfahrtsstaat. In: Hauptert, Bernhard/Maurer, Susanne/Schilling, Sigrid/Schultheis, Franz (Hg.). Soziale Arbeit in Gesellschaft. Teil der Lösung – Teil des Problems? Bern: Peter Lang. S. 67-96.

Fraser, Nancy (2001). Die halbierte Gerechtigkeit. Gender Studies. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Gerfin, Michael (2004). Schlussbericht. Evaluation der Richtlinien der SKOS zuhanden der SKOS. Bern: Volkswirtschaftliches Institut der Universität Bern.

Goffman, Erving (1975). Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. 22. Aufl. 2014. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.

Hall, Stuart (2004). Ideologie, Identität, Repräsentation. In: Koivisto, Juha/Merkens, Andreas (Hg.). Ausgewählte Schriften 4. Hamburg: Argument Verlag.

Hauptert, Bernhard/Maurer, Susanne/Schilling, Sigrid/Schultheis, Franz (2012). Resümee. In: Hauptert, Bernhard/Maurer, Susanne/Schilling, Sigrid/Schultheis, Franz (Hg.). Soziale Arbeit in Gesellschaft. Teil der Lösung – Teil des Problems? Bern: Peter Lang. S. 213-216.

Honneth, Axel (1990). Integrität und Missachtung. Grundmotive einer Moral der Anerkennung. Merkurs. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag. S. 1043-1054.

Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W. (1988). Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. 16. Aufl. 2006. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Hümbelin, Oliver/Kalbermatter, Marc/Neuenschwander, Peter/Ruder, Rosmarie (2012). Der schwere Gang zum Sozialdienst. Wie Betroffene das Aufnahmeverfahren der Sozialhilfe erleben. Zürich: Seismo Verlag.

Kiener, Regina/Kälin, Walter (2013). Grundrechte. 2. Aufl. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Knöpfel, Carlo/Schuwey, Claudia (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas-Verlag.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (Hg.) (o.J.). In: <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/> [Zugriffsdatum: 08.12.2016].

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (Hg.) (o.J.). In: <http://www.sodk.ch/fachbereiche/sozialwerke/sozialhilfe/> [Zugriffsdatum: 08.12.2016].

Mäder, Ueli (2009). Erwerbsarbeit und Armut: Zur Dynamik von Integration und Ausschluss. In: Kutzner, Stefan/Nollert, Michael/Bonvin, Jean-Michel (Hg.). Armut trotz Arbeit. Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik. Zürich: Seismo Verlag. S. 60-73.

Mäder, Ueli (2012). Soziale Arbeit im Kontext wirtschaftlicher Definitionsmacht. In: Hauptert, Bernhard/Maurer, Susanne/Schilling, Sigrid/Schultheis, Franz (Hg.). Soziale Arbeit in Gesellschaft. Teil der Lösung – Teil des Problems? Bern: Peter Lang. S. 55-66.

Maeder, Christoph/Nadai, Eva (2004). Organisierte Armut. Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

Maeder, Christoph/Nadai, Eva (2009). Leistung lohnt sich (nicht immer) – Beschäftigungsfähigkeit als Eintrittskarte zum Arbeitsmarkt. In: Kutzner, Stefan/Nollert, Michael/Bonvin, Jean-Michel (Hg.). Armut trotz Arbeit. Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik. Zürich: Seismo Verlag. S. 113-126.

Magnin, Chantal (2005). Beratung und Kontrolle. Widersprüche in der staatlichen Bearbeitung von Arbeitslosigkeit. Zürich: Seismo Verlag.

Markard, Morus (2007). Zum Verhältnis von Soziologie und Psychologie. Eigenverantwortung und Privatisierung. In: Forum kritischer Psychologie 53. Hamburg: o. V. S. 148-157.

Maurer, Susanne (2012). Soziale Arbeit als Regierungskunst? Zur Bedeutung einer machanalytischen Perspektive in der Sozialen Arbeit. In: Hauptert, Bernhard/Maurer, Susanne/Schilling, Sigrid/Schultheis, Franz (Hg.). Soziale Arbeit in Gesellschaft. Teil der Lösung – Teil des Problems? Bern: Peter Lang. S. 113-131.

Mead, Lawrence M. (1986). Beyond Entitlement. The Social Obligations of Citizenship. New York : The Free Press.

Nadai, Eva (2007). Die Vertreibung aus der Hängematte: Sozialhilfe im aktivierenden Staat. In: Denknetz (Hg.). Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung. Analysen und Impulse zur Politik. Zürich: edition 8. S. 10-19.

Opielka, Michael (2005). Alternativen zur Aktivierung? URL: <https://www.yumpu.com/de/document/view/14031195/alternativen-zur-aktivierung/5> [Zugriffdatum 12.12.2016] S. 1-20.

Pakoci, Daniel (2009). Finanzielle oder persönliche Autonomie – welches Arbeitsverständnis hat die Sozialhilfe in der Schweiz? In: Kutzner, Stefan/Nollert, Michael/Bonvin, Jean-Michel (Hg.). Armut trotz Arbeit. Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik. Zürich: Seismo Verlag. S. 127-145.

Pärli, Kurt (2005). Die Auswirkungen des Grundrechts auf neuere Sozialhilfemodelle. In: Tschudi, Carlo (Hg.). Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhebetten für Arbeitsscheue? Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag. S. 95-114.

Riemer-Kafka, Gabriela (2005). Das Verhältnis zwischen Grundrecht auf Hilfe in Notlagen und Eigenverantwortung. In: Tschudi, Carlo (Hg.). Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhebetten für Arbeitsscheue? Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag. S. 139-158.

Ringger, Beat (2007). Anschluss für alle sichern. In: Denknetz (Hg.). Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung. Analysen und Impulse zur Politik. Zürich: edition 8. S. 20-31.

Schleicher, Johannes (2013). Sozialhilferecht. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 3. Aufl. Bern: Haupt. S. 247-274.

Schmid, Walter (2010). Warum wir eine nationale Strategie brauchen zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut. In: Schweizerisches Rotes Kreuz (Hg.). Einschluss und Ausschluss. Betrachtungen zur Integration und sozialer Ausgrenzung in der Schweiz. Zürich: Seismo Verlag. S. 152-155.

Schneider, Christiane (2007). Zur strukturierenden Gewalt öffentlicher Güter. Kritische Anmerkungen zur Privatisierungsdiskussion. In: Denknetz (Hg.). Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung. Analysen und Impulse zur Politik. Zürich: edition 8. S. 75-81.

Schultheis, Franz (2012). Gesellschaft mit begrenzter Haftung: Sozialer Wandel aus dem Blickwinkel einer Gesellschaftsdiagnose «von unten». In: Hauptert, Bernhard/Maurer, Susanne/Schilling, Sigrid/Schultheis, Franz (Hg.). Soziale Arbeit in Gesellschaft. Teil der Lösung – Teil des Problems? Bern: Peter Lang. S. 11-32.

Schweizerische Bundeskanzlei (Hg.) (2016). Vorlage Nr. 601 Übersicht. Volksinitiative vom 04.10.2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen». URL: <https://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20160605/det601.html> [Zugriffsdatum 19.12.2016].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (Hg.) (2015a). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. 4. überarbeitete Ausgabe April 2005 mit Ergänzungen bis 12/2015. Bern: rubmedia.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (Hg.) (2015b). Richtlinienrevision 2015 – Umsetzung erste Etappe. Übersicht SKOS-Richtlinien alt/neu. URL: http://skos.ch/uploads/media/2015_RLRevision_Synopse_Kurzfassung_dV3.pdf [Zugriffsdatum 08.12.2016].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (Hg.) (2016). Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016. Auswirkungen und Empfehlungen für die Sozialhilfe. URL: http://skos.ch/uploads/media/2016_Ausschaffungsinitiative-Umsetzung-d6.pdf [Zugriffsdatum 19.12.2016].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (Hg.) (o.J.). In: <http://skos.ch/skos-richtlinien/revision/> [Zugriffsdatum: 08.12.2016].

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. April 2016).

Staatssekretariat für Migration SEM (Hg.) (2016). In: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfe.html> [Zugriffsdatum: 30.09.2016].

Tecklenburg, Ueli (2005). Das Verhältnis zwischen dem Grundrecht und den SKOS-Richtlinien. In: Tschudi, Carlo (Hg.). Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhekissen für Arbeitsscheue? Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag. S. 89-94.

Tsalastras, Apostolos (2002). Überwindung sozialer Ausgrenzung von Sozialhilfeempfängern. In: Sell, Stefan (Hg.). Armut als Herausforderung. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Armutforschung und ArmutBerichterstattung. Berlin: Duncker & Humblot. S. 309-329.

Tschudi, Carlo (2005). Die Auswirkung des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen auf sozialhilferechtliche Sanktionen. In: Tschudi, Carlo (Hg.). Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhekissen für Arbeitsscheue? Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag. S. 117-135.

Vpod-Verbandskommission Sozialbereich (2007). Integrieren und Qualifizieren statt Abschieben. In: Denknetz (Hg.). Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung. Analysen und Impulse zur Politik. Zürich: edition 8. S. 32-37

Winkler, Ruedi (2007). Arbeitslose sollen selbst über ihre berufliche Weiterentwicklung bestimmen. Ein Vorschlag zur Verbesserung der Wirksamkeit qualifizierender Massnahmen. In: Denknetz (Hg.). Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung. Analysen und Impulse zur Politik. Zürich: edition 8. S. 38-44.

Wyss, Kurt (2015) Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. 5. unveränderte Aufl. von 2007. Neu-Ulm: edition 8.

Zeyer, René (2013). Armut ist Diebstahl. Warum die Armen uns ruinieren. Frankfurt/New York: Campus Verlag.